



Wenn der Tod am Anfang steht

Eltern trauern um ihr totes neugeborenes Kind

Arbeitshilfen 174

Wenn der Tod am Anfang steht

Eltern trauern um ihr totes neugeborenes Kind – Hinweise zur Begleitung, Seelsorge und Beratung

3., überarbeitete Auflage 2017

17. Mai 2017

Wenn der Tod am Anfang steht. Eltern trauern um ihr totes neugeborenes Kind – Hinweise zur Begleitung, Seelsorge und Beratung – 3., überarb. Aufl. / hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. – Bonn 2017. – 124 S. – (Arbeitshilfen ; 174)

Umschlagmotiv: Sieger Köder, In Gottes Händen
© Sieger Köder-Stiftung Kunst und Bibel, Ellwangen

Inhalt

| | |
|--------------|---|
| Vorwort..... | 5 |
|--------------|---|

TEIL 1

| | |
|--|----|
| Abschied am Beginn des Lebens – Seelsorgliche Begleitung und Beratung von Eltern früh verstorbener Kinder | 7 |
| 1. Gute Hoffnung – Böses Erwachen | 7 |
| 2. Gebrochene Hoffnung – Zerstörte Träume | 10 |
| 3. Neue Hoffnung – Zaghafte Aufrichten..... | 21 |

TEIL 2

| | |
|--|----|
| Anregungen zum persönlichen Gebet und zu liturgischen Feiern | 32 |
| 1. Texte zum persönlichen Gebet..... | 32 |
| 1.1 Gebete mit verwaisten Eltern und Kindern..... | 32 |
| Grundgebete | 38 |
| 1.2 Schriftworte zum Nachdenken und persönlichen Beten | 40 |
| 1.3 Gebet und Segen über das tote Kind | 41 |
| 2. Vorschläge zu liturgischen Feiern..... | 43 |
| 2.1 Elemente für Begräbnisfeiern von toten neugeborenen Kindern | 43 |
| 2.2 Andere Gottesdienste | 48 |
| 2.3 Schriftlesungen..... | 49 |

| | | |
|-----|---|----|
| 2.4 | Elemente zu Versöhnungsfeiern mit Eltern nach einem Schwangerschaftsabbruch | 55 |
|-----|---|----|

TEIL 3

| | | |
|----|--|----|
| | Theologische Reflexion zur Taufe und zum Heil der Kinder, die ohne Taufe sterben | 64 |
| 1. | Gott will das Heil aller Menschen | 65 |
| 2. | Taufe als Beginn des neuen Lebens | 66 |
| 3. | Taufe und Glaube | 67 |
| 4. | Sakramente sind Lebensvollzüge der Kirche | 68 |
| 5. | Taufe von Kindern | 69 |
| 6. | Heilsnotwendigkeit der Taufe und allgemeiner Heilswille Gottes | 70 |
| 7. | Das Heil der Kinder | 71 |

Anhang

| | | |
|--|--|----|
| | Übersicht der rechtlichen Bestimmungen in den Bundesländern zum Bestattungswesen von Tot- und Fehlgeburten | 75 |
|--|--|----|

Vorwort

Eltern beizustehen, deren Kind vor, während oder unmittelbar nach der Geburt gestorben ist, ist eine sehr schwere Aufgabe in einer furchtbaren Situation. Vor einem solchen Schicksalsschlag, der für die Betroffenen an Härte kaum zu überbieten ist, stehen Angehörige, Freunde, Helferinnen und Helfer oft in großer Ratlosigkeit und sich daraus ergebender Sprachlosigkeit.

Aber gerade in dieser Situation muss die Seelsorge begleitend und tröstend anwesend und ansprechbar sein. Papst Franziskus schärft uns in dieser Hinsicht ein: „Eine Familie zu verlassen, wenn sie durch einen Tod verletzt ist, wäre ein schwerer Mangel an Barmherzigkeit und bedeutete, eine Gelegenheit zu verpassen, wo Pastoral gefragt ist.“ (Nachsynodales Apostolisches Schreiben *AMORIS LAETITIA* über die Liebe in der Familie, Nr. 253).

Allen, die sich hier engagieren und die ihr Bestes geben, um als Mit-Menschen, Seelsorger und Begleiter da zu sein, gilt ein tiefes und herzliches Dankeschön für ihren Dienst.

Die vorliegende Arbeitshilfe versucht, ein bescheidenes Element der Unterstützung in diesem Dienst zu sein. Bereits 1993 haben die deutschen Bischöfe unter dem Titel „Eltern trauern um ihr totes neugeborenes Kind“ eine erste Fassung dieser Publikation aufgelegt. Veränderte Rahmenbedingungen und Entwicklungen in der Sichtweise dieser schwierigen Begleitungsaufgabe haben nun zum wiederholten Mal zur Neuauflage der Arbeitshilfe geführt.

Auch die vorliegende Überarbeitung bemüht sich, der Aufgabe zeitgemäß gerecht zu werden, hilfreiche und unterstützende Texte und Hinweise für dieses Feld der Seelsorge bereitzustellen.

Ein besonderer Dank gilt deshalb allen, die an der Überarbeitung der Arbeitshilfe mitgewirkt haben.

Aus christlicher Hoffnung heraus soll diese pastorale Arbeit von der Zuversicht getragen werden, die im Gebet der Begräbnismesse so formuliert wird: „Gott, du durchschaust die Herzen und tröstest die Trauernden. Du weißt um den Glauben dieser Eltern, die den Tod dieses Kindes beweinen. Gewähre ihnen Trost in der Zuversicht, dass es bei dir deiner göttlichen Barmherzigkeit anvertraut ist.“

Berlin/Bonn, den 17. Mai 2017

A handwritten signature in blue ink that reads "Heiner Koch". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Erzbischof Dr. Heiner Koch
Vorsitzender der Kommission
für Ehe und Familie

TEIL I

Abschied am Beginn des Lebens – Seelsorgliche Begleitung und Beratung von Eltern früh verstorbener Kinder

Von Marion Jahn

I. Gute Hoffnung – Böses Erwachen

Schwangerschaft im Zwiespalt der Gefühle

„Sie ist guter Hoffnung“ – so sagte man noch vor nicht allzu langer Zeit, wenn eine Frau ein Kind erwartete. Diese Formulierung scheint sich davongeschlichen zu haben. Aus gutem Grund? Schwangerschaft ist ein natürlicher, spannender Prozess und gehört zu den großen Veränderungen im Leben einer Frau. Da gibt es die schöne, berührende Seite dieses wunderbaren Geschehens. Das werdende Kind ist ein Zeichen der Hoffnung, Lebendigkeit und Fruchtbarkeit. Die werdende Mutter macht die Erfahrung, dass sie neues Leben schenken kann und, in einer beglückenden Paarbeziehung, dass dieses Kind Ausdruck der Liebe und eine Bereicherung für die Partnerschaft ist.

Doch selbst unter solchen „Idealbedingungen“ ist eine Schwangerschaft auch begleitet von Ängsten, Ungewissheiten, Zweifeln, Sorgen und inneren Widerständen. Jede werdende Mutter erlebt ihre Schwangerschaft(en) unter ganz spezifischen Bedingungen, die sich nur aus ihrer eigenen, einmaligen Lebensgeschichte ableiten lassen.

So steht sie häufig vor vielen offenen Fragen:

- Werde ich eine gute Mutter sein und wie ist man überhaupt eine gute Mutter?
- Werde ich mein Kind bedingungslos lieben können?
- Werde ich die Last der Verantwortung tragen können?
- Wird mein Kind gesund sein und wie gehe ich damit um, wenn es anders kommt?
- Will ich überhaupt, dass das Kind mein ganzes Leben umkrepelt?
- Wie wird sich unsere Partnerschaft verändern?
- Werde ich meine Arbeitsstelle behalten können?
- Werden wir es finanziell schaffen?
- Ist es überhaupt verantwortlich, unter den gegebenen gesellschaftlichen und ökologischen Bedingungen einem Kind das Leben zu schenken?

Diese und viele weitere Unsicherheiten machen deutlich, dass Schwangerschaft und Geburt für werdende Mütter und Väter eine Neuorientierung der Persönlichkeit und des gewohnten Alltags erfordern.

Was aber, wenn die Schwangerschaft, ungeplant und ungewollt, radikal die Lebenspläne einer Frau durchkreuzt? Wenn die werdende Mutter weiß, dass sie die Verantwortung für das Kind allein ohne Partner tragen muss oder dass das Kind die Existenzsicherung infrage stellt. Werdende Mütter erleben sich dann oft in einer Überforderungssituation. Zukunftsängste überlagern das „Ja“ zum Kind. Sie empfinden Zorn und Protest gegen das Schicksal, dem sie sich hilflos ausgeliefert fühlen. In solchen Situationen kann der Wunsch aufsteigen, dieses werdende Leben

zu beenden, die Schwangerschaft abzurechnen. Das Gesetz lässt eine solche Entscheidung zu. Sie verbindet sich oft mit der Erwartung, nach dem Abbruch könnte alles wieder wie vorher sein. Diesen Trugschluss erkennen Frauen, die spüren, dass die Schwangerschaft sich weder rückgängig machen lässt noch ein isoliertes Ereignis oder ein „Ausrutscher“ ist und dass die Probleme auch nach einem Abbruch nicht verschwinden.

In den vergangenen Jahren hat sich die Entwicklung der medizinischen Technik in rasantem Tempo vollzogen. Frauen werden von Beginn ihrer Schwangerschaft an mit einer Vielzahl von Untersuchungen sorgfältig und intensiv betreut. Jeder gynäkologische Termin ist mit hohen Erwartungen verbunden. Aufmerksamkeit wird nach krankhaften Veränderungen oder Normabweichungen gesucht. Nicht selten nisten sich bei werdenden Müttern Ängste ein, die sie irritieren und das Gefühl für ihr Kind und ihren Körper belasten.

Im negativen Fall ergeben die Untersuchungen, dass das Baby eine Fehlbildung hat, dass eine Behinderung zu erwarten ist. So wird aus einer Routineuntersuchung ein Albtraum. Sehr schnell steht – offen oder verdeckt – die Frage nach der Fortsetzung der Schwangerschaft im Raum. Eine Ärztin, ein Arzt kann nach dem Gesetz eine medizinische Indikation stellen, wenn Gefahr für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren besteht. Die Entscheidung, welches körperliche und psychische Risiko die werdende Mutter um des Kindes willen eingehen kann, muss sie, im Angesicht des Lebensrechtes des werdenden Kindes, zuletzt selbst treffen. Eine Entscheidung, die menschliche Kräfte eigentlich überfordert.

2. Gebrochene Hoffnung – Zerstörte Träume

Trauer nach Fehlgeburt, Totgeburt oder Schwangerschaftsabbruch

Eltern verlieren ein Kind

Ein Kind in der Schwangerschaft, unter oder nach der Geburt zu verlieren, ist eine herbe Erfahrung für Eltern, die sich auf ihr Baby freuten. Mit dem Kind stirbt ein Stück Zukunft, sterben Visionen und Pläne. Wenn Eltern ein Kind begrüßen und gleichzeitig wieder verabschieden müssen, macht das sprachlos und einsam. Nicht selten bleiben sie zurück mit Schuldgefühlen und Versagensängsten.

Fehlgeburt

„In den ersten drei Monaten sollte man die Schwangerschaft geheim halten, es kann noch so viel passieren“ – ein Gedanke, den fast jede schwangere Frau ängstlich mit sich trägt. Und er ist nicht unbegründet. Statistiken sagen, dass 30 bis 50 Prozent aller befruchteten Eizellen absterben, die Häufigkeit erkannter Spontanaborte bei etwa 20 Prozent liegt. Dies sind geschätzte Zahlen, da frühe Fehlgeburten oft gar nicht als solche erkannt werden.

Blutungen und/oder Schmerzen sind erste Anzeichen für eine Fehlgeburt. Wenn sich die Schwangerschaft als nicht vital erweist, wird in den ersten zwölf Wochen meist eine Ausschabung durchgeführt.

Späte Fehlgeburt, Totgeburt

Erfährt eine werdende Mutter, häufig bei einer Routineuntersuchung, dass ihr Baby tot ist, trifft sie dies unvorbereitet und mit aller Wucht. Der Schock verstärkt sich noch, wenn ihr gesagt wird, dass sie das Kind durch eine natürliche Geburt zur Welt bringen muss. Am liebsten hätten die Frauen eine Vollnarkose – nichts sehen, nichts hören, nichts spüren. Doch das ist nicht möglich. An diesem Punkt sollte Begleitung und Unterstützung der werdenden Eltern einsetzen. Sie möchten zunächst erst einmal ganz genau wissen, was sie in der nächsten Zeit erwartet, wie sie sich darauf einstellen können und was dann mit ihrem Kind geschieht.

Kinder mit einem Geburtsgewicht von weniger als 500 Gramm sind nach dem Gesetz nicht bestattungspflichtig. Eltern haben jedoch das Recht, ihr Baby beisetzen zu lassen. Dafür muss die Klinik eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilen. Viele Mütter und Väter fühlen sich von dieser Aufgabe überfordert. Sie können sich eine individuelle Bestattung nicht vorstellen. Hinzu kommt, dass dies mit erheblichen Kosten verbunden ist.

Deshalb gibt es inzwischen in vielen Städten und Gemeinden Initiativen, die betroffene Eltern in solcher Not auffangen. Sie gestalten mehrmals im Jahr Trauerfeiern, um diese „Sternen- oder Schmetterlingskinder“ zu verabschieden und an einem liebevoll gestalteten Platz auf einem Friedhof würdig beizusetzen.

Medizinisch indizierter Schwangerschaftsabbruch

Wenn werdende Eltern die Diagnose bekommen, dass ihr Baby eine Behinderung oder eine schwere gesundheitliche Schädigung hat, beginnt für sie eine leidvolle Zeit. Ihr Kind, das sich so munter bewegt, das sie im Ultraschall schon mehrfach gese-

hen haben und zu dem sie bereits ein festes Band der Liebe knüpften, ist krank, wird nie ein normales Leben führen können. Als ob das nicht schon schwer genug zu ertragen wäre, werden Eltern sehr bald mit der Frage konfrontiert, ob sie sich für oder gegen ihr Kind entscheiden.

Oftmals ist es ein Kampf zwischen (vermeintlichen) Rationalitäten und Emotionen: „Das schaffst du nicht, das Kind wird leiden“ – „Du liebst es doch, behalte es“. Eine Partnerschaft wird durch ein krankes oder behindertes Kind oft einer schweren Belastung ausgesetzt und kann auch daran scheitern. Eine Frau kann aber auch an der Last eines Spätabbruchs zerbrechen. Ein behindertes Kind kann schwer darunter leiden, wenn seine Eltern nicht genügend Kraft und Liebe aufbringen. Dieses Kind kann jedoch auch eine ganz besonders froh machende Bereicherung für die Partnerschaft und die Familie werden. Eindeutige Vorhersagen über die weiteren Lebenswege gibt es für kein Kind.

Eltern bekommen eine Diagnose, meist gibt es jedoch keine Prognose, wie sich dieses Kind entwickeln wird. Die gesetzliche Regelung ist keine wirkliche Hilfe für die Entscheidungsfindung. Zwar spricht sie frei von einer juristischen Schuld, jedoch mit der moralischen Verantwortung und den sich daraus ergebenden Konsequenzen bleiben Frauen und Männer allein.

Als Gesellschaft, Kirche, Nachbarn, Freunde und Verwandte sind auch wir verstrickt in das Schicksal des Kindes. Neue Erkenntnisse in Medizin und Technik empfinden wir dankbar als großen Segen und nutzen sie gern. Ebenso binden wir uns klaglos ein in eine gesellschaftliche Entwicklung, die in Bezug auf Leistung, Wissen und Kraft von uns erwartet, körperliche und seelische Grenzen zu missachten. In einer solchen Gesellschaft gibt es oft viel zu wenig lebensfreundliches Willkommen für ein behindertes Kind. Vielleicht ist es dann nicht verwunderlich, wenn bei manchen Eltern Ängste und Sorgen über Hoffnung

und Zuversicht siegen. Wenn wir die Entscheidung für das Leben des ungeborenen Kindes besonders würdigen, nimmt uns das auch in die Pflicht.

Betreuung im Krankenhaus

Viele Frauen berichten, dass sie einfühlsam und verständnisvoll im Krankenhaus betreut wurden, als sie ihr totes Kind zur Welt bringen mussten oder eine Ausschabung nach einer frühen Fehlgeburt durchgeführt wurde. Glücklicherweise wird immer mehr Krankenschwestern, Hebammen, Ärztinnen und Ärzten bewusst, dass eine Fehlgeburt keine alltägliche Routine ist, sondern für werdende Mütter und Väter den schmerzlichen Verlust ihres Kindes bedeutet. Betroffene Eltern befinden sich in einem Ausnahmezustand. Es ist eine schwierige Aufgabe für medizinisches Personal, aber auch für Seelsorgerinnen und Seelsorger, sie achtsam zu stützen und so viel Halt wie möglich zu geben. In behutsamen Gesprächen, im Aushalten ihrer Verzweiflung, durch Da-Sein und Schweigen erleben Eltern Respekt und Verständnis für ihre Situation.

Manche brauchen medizinische Informationen, andere möchten sich nur in Stille von ihrem Kind verabschieden. Möglicherweise wünschen sich manche Mütter und Väter auch, dass ihr Kind gesegnet wird oder es quält sie die Frage, ob und wie ihr Kind bestattet wird. Es ist notwendig, dass solche Herausforderungen in die Aus- und Weiterbildung für medizinisches Fachpersonal eingebunden werden.

Die erste Zeit zu Hause

Betroffene Eltern kommen „mit leeren Händen“ aus der Klinik heim, in ein Zuhause, das vielleicht schon liebevoll für das kleine

neue Familienmitglied vorbereitet war. Beim Verlust des ersten Kindes fragen sie sich, ob sie tatsächlich Mutter und Vater sind.

Verwandte und Freunde fühlen sich hilflos. Ein solches Ereignis bringt die Ordnung der Welt durcheinander. Es fehlen Erfahrungen und Ideen, wie Zuwendung und Unterstützung gegeben werden können.

Hilfreich im Umgang mit betroffenen Müttern und Vätern ist:

- Anteilnahme zu zeigen, indem wir eingestehen, dass wir sprachlos sind
- mit ihnen zu schweigen, zu weinen, sie in den Arm zu nehmen, zuzuhören
- sie zu ermutigen, immer und immer wieder zu erzählen, was ihnen passiert ist
- ihnen das Gefühl zu geben, dass Tränen und Trauer in Ordnung sind
- einfach da zu sein – für Einkäufe, Haushalt oder Geschwisterkinder

Verletzend im Umgang ist:

- den Kontakt zu meiden, weil er unangenehm ist
- das Gesprächsthema zu wechseln, sobald sie beginnen, von ihrem toten Kind zu erzählen
- ihnen zu sagen, dass sie noch mehr Kinder haben können
- ihnen zu sagen, sie sollten dankbar für ihre anderen Kinder sein
- anzudeuten, dass es vielleicht besser so war

- Vorgaben zu machen, wie sie mit der Trauer umgehen sollen („Jetzt muss aber langsam Schluss sein!“, „Du musst wieder nach vorn schauen!“, „Lenk dich ab!“)
- ihnen zu sagen, dass man weiß, wie sie sich fühlen (Wer das nicht selbst erlebt hat, kann es nicht wissen.)
- ihre Gefühle zu bewerten oder ihnen vorzuschreiben, wie sie fühlen müssten.

Trauern auf verschiedene Weise

Die Trauer der Väter

„Du weißt gar nicht, wie ich meinen Kummer herausschreie, wenn ich allein im Auto sitze!“

Häufig wissen Frauen wirklich nicht, was ihr Mann empfindet, ob und wie er leidet. Viele Männer verstummen, ziehen sich zurück, wollen ihren Schmerz und ihre Verwundbarkeit nicht zeigen. Sie möchten stark sein für ihre Frau, möchten sie auffangen in ihrer Verzweiflung. So tun sie das, was ihnen naheliegender erscheint: Sie werden aktiv, organisieren, stürzen sich in die Arbeit. Dadurch gewinnen sie ihre Sicherheit zurück, behalten die Kontrolle. Das heißt aber auch, dass Väter, die ebenso stark vom schmerzlichen Verlust ihres Kindes betroffen sind wie die Mütter, in ihrer Trauer oft nicht wahrgenommen werden. Sie bekommen häufig keine Unterstützung, gehen emotional leer aus.

Geschwister trauern auch

„Mama weinst du, weil ich böse war?“

Stirbt ein Kind, dann betrifft dies die ganze Familie. Manchmal glauben Erwachsene, Geschwister würden geschützt, wenn sie nicht erfahren, was geschehen ist. Kinder spüren, dass ihre Eltern traurig sind und leiden. Lastet ein so schwerwiegendes Geheimnis auf der Familie, irritiert dies die Kinder. Sie sind verunsichert, fragen sich, ob sie selbst den Eltern Kummer bereitet haben. Kinder brauchen Wahrhaftigkeit. Sie entwickeln meist eine erfrischende Leichtigkeit in ihren Trauerreaktionen. Manchmal sprechen sie lieber mit Großeltern oder Freunden, um die Eltern nicht zusätzlich zu belasten. Manche Kinder wollen ihrer Mama auch das Baby „zurückgeben“, indem sie sich selbst wie ein Baby verhalten. Die meisten Kinder aber heilen sich selbst mit Malen, Schreiben, Spielen – und mit einer tiefen Gewissheit: „Das Baby ist jetzt beim Opa“.

Trauernde Großeltern

„Das Schlimmste ist, meine Tochter leiden zu sehen und ihr nicht helfen zu können!“

Großeltern sind in mehrfacher Hinsicht belastet. Der Verlust des erwarteten Enkelkindes trifft sie oft hart. Auch sie lebten bereits in großer Vorfreude, hatten Pläne, Ideen, vielleicht sogar eine neue Aufgabe. Sie betrachteten die Ultraschallbilder mit wachsender Freude und Liebe – es war ihnen nicht mehr fremd, dieses Enkelkind. Doch dann ist plötzlich alles vorbei.

Wohin aber mit der Trauer? Sie möchten ihre Tochter oder ihren Sohn schützen, können es oft kaum ertragen, sie in ihrem Schmerz zu erleben. Manchmal werden auch eigene Verlusterfahrungen in einer solchen Situation wieder wach. Die Trauer der Großeltern wird häufig übersehen.

Trauern als Wandlung der Beziehung zum Verstorbenen

Trauern wird in unserer Gesellschaft vielfach unmittelbar in Verbindung gebracht mit Begriffen wie Abschied, Verabschieden oder Loslassen. Dazu haben nicht zuletzt auch ältere Trauermuster beigetragen, die einen Prozess beschreiben, der einen schrittweisen Weg aus Trauer von der ersten Schockphase über die Phase der aufbrechenden Emotionen bis hin zur Neuorientierung beschreibt. Viele Trauernde finden sich in dieser Schablone nicht wieder und fühlen sich unverstanden. Ihre Trauer verläuft nicht so linear. Auch wollen sie den geliebten Menschen weder verabschieden noch loslassen. Begreift man Trauer als Vehikel zum Abschied und Loslassen, gerät sie leicht zu einer Negativemotion. Dagegen ist es doch gerade die Trauer, die zeigt, wie sehr wir den Verstorbenen – auch ein noch ungeborenes Kind – liebten und immer noch lieben. Die Trauer will also, dass die Liebe weitergeht – über den Tod hinaus!

Denn auch über den Tod hinaus bleibt der Verstorbene eine wichtige und geliebte Person im Leben der Hinterbliebenen. Der Verstorbene ist nun leiblich abwesend und deshalb braucht diese Liebe neue Ausdrucksformen. Zu trauern hilft uns, in eine neue Beziehung zum Verstorbenen zu finden. Die bisherige Weise des Liebens wird gewandelt in eine neue, innere Liebe, die nicht weniger intensiv zum verstorbenen geliebten Menschen ist.

In der Trauer kommt aber auch der Schmerz zum Ausdruck, dass der geliebte Mensch nicht mehr leiblich da ist. Die Liebe, die ich geschenkt habe, lässt sich nicht mehr in einer leibhaft-konkreten Form leben. Auch eigene Liebeswünsche werden nicht mehr erfüllt werden. Dies heißt jedoch noch lange nicht, dass die Liebe zurückgenommen und verabschiedet werden muss. Der Verstorbene bleibt in Erinnerungen und in inneren Bildern als Gegenüber präsent. Oft auch nach langer Zeit bleibt der Ver-

storbene für die Hinterbliebenen der geliebte Mensch. Die Trauer und andere damit verbundene Gefühle helfen bei der Wandlung und Transformation der Liebe zum Verstorbenen. Die Liebe bleibt, aber wie jede lebendige Liebe unterliegt auch die Liebe zum Verstorbenen einem Wandlungsprozess.

Trauer ist die Folge eines als schmerzlich erlebten Verlusts. Der Verstorbene ist nicht mehr in körperlicher Weise präsent, ein Gegenüber in Sprache, Mimik und Gestik. Das bedeutet, dass mit der Trauer tiefe, bis ins Körperliche erfahrbare Schmerzen verbunden sind. Es kann in unserer Gesellschaft wichtig sein, Trauernde zu ermuntern und zu ermutigen, sich auf ihre schmerzlichen Gefühle einzulassen. Denn auch sie haben einen unmissverständlichen Beziehungsaspekt. Sie sind Kommunikationsversuche mit dem Verstorbenen über den Tod hinaus.

Endet die Trauer jemals ganz? Viele Trauernde erleben im Laufe der Zeit ein Abnehmen der Trauer. Trauernde, die einen besonders schweren Verlust erlitten haben, erleben aber auch häufig, dass die Trauer in gewisser Weise nie ganz aufhört. Immer wieder gibt es besonders traurige und sehnsuchtsvolle Momente. Meist sind diese Momente auch Zeiten, in denen sich Hinterbliebene dem Verstorbenen besonders nahe fühlen. Die Trauer ruft die Liebe wieder wach und bringt den Geliebten wieder nahe.

Insofern geht es beim Trauern nicht darum zu lernen, ohne die Toten zu leben, sondern mit ihnen. Die Erfahrung zeigt, dass es hierfür hilfreich ist, einen sicheren Ort für den Verstorbenen zu haben. Damit die Trauer ihre beziehungsstiftende Kraft entfalten kann, ist die Frage nach dem Aufenthaltsort des Verstorbenen nicht unerheblich.

Trost suchen an verschiedenen Orten

Schwangerschaftsberatungsstellen, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen

Es gibt Frauen oder Paare, die eine Einzelberatung aufsuchen. Für sie wäre das Gespräch mit anderen betroffenen Müttern oder Vätern in einer Trauergruppe eine zusätzliche Belastung. Beraterinnen und Berater nehmen sich viel Zeit für Trauernde. Sie sind vertraut mit dem Verlauf von Trauerprozessen und werden Hilfe suchende Eltern so lange begleiten, wie diese es brauchen. Im Kapitel „Neue Hoffnung – Zaghaftes Aufrichten“ wird näher beschrieben, worauf Beraterinnen und Berater achten sollten.

Trauergruppen

Manche betroffenen Mütter, seltener betroffene Väter, erleben es als hilfreich, wenn sie sich mit anderen Menschen austauschen, die ein ähnliches Schicksal erlitten haben. Auch wenn sich Verwandte oder Freunde einfühlsam bemühen, haben Trauernde doch oft das Gefühl, dass keiner wirklich verstehen kann, was sie bewegt.

In Schwangerschaftsberatungsstellen, im Krankenhaus oder in gynäkologischen Praxen bekommen Betroffene Adressen von Trauergruppen oder Trauercafés.

Internetforen, Soziale Netzwerke

Ergänzend dazu oder überhaupt als Unterstützungsmöglichkeit suchen vorwiegend Frauen Kontakt zu anderen trauernden Müttern in Foren und Netzwerken. Viele berichten, dass sie dadurch

gestärkt, jedoch emotional nicht so tief berührt werden wie in der persönlichen Begegnung in einer Trauergruppe.

Pfarrgemeinden

Im pastoralen Alltag von Pfarrgemeinden bleibt Seelsorgern vermutlich meist die elterliche Trauer um ein früh verstorbenes Kind verborgen. Wenn überhaupt, dann sprechen trauernde Eltern häufig nur in der Familie oder im Freundeskreis über ihr Schicksal.

Doch ohne es zu wissen oder zu ahnen, werden Seelsorger betroffenen Eltern begegnen. Wir wissen um die Häufigkeit von Fehlgeburten. Darum ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass in Gemeindeveranstaltungen, Gottesdiensten, Elternabenden, bei Taufen auch immer Eltern und Angehörige früh verstorbener Kinder anwesend sind.

Das Kirchenjahr bietet manche Möglichkeit, das Thema einfühlsam in die Öffentlichkeit zu tragen.

- Im Sonntagsgottesdienst darf es durchaus hin und wieder eine Fürbitte für Kinder geben, deren Leben nur eine kurze Zeit währte.
- Zu Allerseelen kann mit Kerzen oder anderen Zeichen früh verstorbener Kinder gedacht werden.
- Gerade zu Weihnachten, wenn wir die Geburt des Jesuskinde feiern, werden Eltern immer wieder schmerzlich daran erinnert, dass ihr Kind nicht leben durfte. Mit einer Fürbitte oder einem kurzen Absatz in der Predigt kann der Eltern gedacht werden, denen solches Glück versagt blieb.

Auf diese Weise signalisieren Seelsorger, dass ihnen diese Realität vertraut ist. Betroffene Eltern und Angehörige fühlen sich

angesprochen und vielleicht sogar ermutigt, sich zu öffnen und die Sprachlosigkeit zu durchbrechen.

3. Neue Hoffnung – Zaghafte Aufrichten

Beratung, Begleitung, Seelsorge

„Du musst loslassen“ – diesen „gut gemeinten“ Rat hören Trauernde meist sehr schnell. Doch gerade davor fürchten sie sich. Sie haben Angst vor dem Gefühl des Verlassenseins. Sie möchten ihren geliebten verstorbenen Menschen sanft entgleiten lassen. Vor allem aber möchten sie wissen, wohin sie ihn entlassen und dazu brauchen sie Zeit.

So geht es auch Eltern, die ihr Kind durch eine Fehlgeburt, Totgeburt oder durch einen Schwangerschaftsabbruch verloren haben. Dieses Kind wird immer Teil ihrer ganz eigenen Biografie sein. Die Eltern wollen nicht ohne ihr Kind leben, sondern mit ihm. Ihre Liebe will als neue innere Beziehung weiterleben.

Als Beraterin oder Berater, als Seelsorgerin oder Seelsorger können wir trauernden Eltern das Angebot machen, sie auf ihrem Trauerweg zu begleiten. Dabei gibt es kein richtiges oder falsches Trauern. Jeder Mensch durchlebt seinen ganz individuellen Trauerprozess und das in seinem eigenen Tempo.

Bei-Stehen und Stärken

„So kenne ich mich gar nicht. Ist das noch normal?“

Wenn die erste Schockstarre überwunden ist, erleben sich Trauernde oft in emotionalen Wirren und Ausbrüchen. Sie sind nicht standhaft, brauchen Beistand. Immer wieder möchten sie erzählen, was geschehen ist, möchten weinen, klagen, fragen dürfen

an der Seite von Menschen, die ihr Gefühlschaos aushalten, nicht davor erschrecken. Dies wird von betroffenen Müttern und Vätern zu Beginn einer Beratungsbeziehung häufig, sicher unbewusst, getestet. So schildern sie ihre Erfahrungen auf besonders drastische Weise. Oder sie möchten Fotos von ihrem verstorbenen Kind zeigen.

Dabei spüren sie, ob wir ihre Geschichte aushalten, ob sie sich uns zumuten können. Immer wieder erzählen Mütter, dass es ein schönes Baby war. Während uns als Begleitenden die Schönheit verborgen bleibt, wissen wir aber, dass Mütter und Väter ihr Kind mit den Augen der Elternliebe sehen.

Mit einem Foto lassen sich gute Gesprächsbrücken bauen. „Was haben Sie entdeckt bei ihrem Kind? Gab es Ähnlichkeiten zu Mutter oder Vater? Was haben Sie empfunden, als Sie das kleine Wesen in den Händen hielten?“ Dabei werden immer wieder starke Emotionen aufbrechen. Das ist richtig, wichtig und gut. Trauernde Mütter und Väter dürfen ihre Tränen laufen lassen. Tränen sind ein ganz besonderer Körpersaft, der etwas herauspült, der reinigt und entspannt. Es ist wichtig, Eltern zu ermutigen, allen Gefühlen Raum zu geben. Zorn, Verzweiflung, Angst, Schuldgefühle, Neid, Hilflosigkeit dürfen sein.

Trauernde Menschen leiden in diesem Gefühlschaos häufig unter Schlaf- und Essstörungen. Sie sind anfällig für Krankheiten, da das Immunsystem nur eingeschränkt arbeitet. In der Begleitung dürfen wir auch fragen, wie regelmäßig sie essen, trinken und schlafen. Eine solche mütterliche Fürsorge tröstet und gibt die Erlaubnis, sich fallen zu lassen. Dabei lässt sich ganz praktisch erarbeiten, wer aus dem Umfeld unterstützend für die ganz grundlegenden Lebensbedürfnisse gewonnen werden kann. Hier spüren Eltern, dass sie akzeptiert sind und nicht allein. Regelmäßige, feste Gesprächstermine sind wie ein Geländer und geben zusätzlich Stabilität.

Berührtsein und Mit-Leiden

„Warum gerade ich? Warum ist das Schicksal so hart? Womit haben wir das verdient? Warum lässt Gott das zu? Wofür straft er uns?“

Mit-Leiden – das heißt zunächst, sich vom Schmerz der Trauernden anrühren zu lassen. Es heißt auch, die quälenden Fragen auszuhalten, auf die es keine Antwort gibt. Es ist kein Zeichen mangelnder Kompetenz oder Souveränität, wenn wir nicht auf jede Frage eine oder sogar die richtige Antwort haben. Auch als Begleiterin oder Begleiter darf ich betroffen sein, ohnmächtig und hilflos neben diesem grausamen Ereignis stehen. Wichtig ist jedoch, daneben zu stehen und nicht im Schmerz mit zu versinken. „Hilflose Helfer“ lösen neue Verletzungen aus.

Die Trauernden selbst bieten uns ihre Fragen an. Nehmen wir das Angebot an und weiten genau mit diesen Fragen den Blick: „Was wäre an Ihrer augenblicklichen Situation anders, wenn Sie wüssten, warum Ihr Kind nur so eine kurze Lebenszeit hatte? Was würde sich verändern, wenn Sie wüssten, warum gerade Ihnen das passiert ist?“

Manchmal nimmt das Gespräch an dieser Stelle ganz überraschende Wendungen. Möglicherweise brauchen betroffene Mütter und Väter noch zusätzliche medizinische Informationen, um Sicherheit für künftige Schwangerschaften zu bekommen. Oder sie entdecken Erfahrungen und Gefühle, die sich bereits durch ihr bisheriges Leben ziehen.

In der Trauerbegleitung spüren wir, dass Trösten keine leichte Sache ist. Mit ein bisschen pusten, buntem Pflaster aufkleben oder einem „Heile, heile, Segen“-Lied ist es nicht getan. Es ist auch nicht wahr, dass die Zeit einfach alle Wunden heilt. Leid und Schmerz können sich nicht auflösen, wenn sie nicht wahrgenommen und ausgedrückt werden. Das macht auch der Be-

griff „Trauerarbeit“ deutlich: Trauernde leisten körperlich, geistig und seelisch Schwerstarbeit im Trauerprozess. Allerdings wird der Begriff heute sehr locker gebraucht, fast schon wie eine Floskel. „Trauerarbeit“ sollte nicht den Blick auf eine Überbetonung von Aktivität lenken – Durchmarschieren und Loslassen. Trauer braucht Zeit.

Das verlorene Kind als Person wahrnehmen

„Ich soll jemanden verabschieden, den ich nicht mal begrüßen konnte.“ – Wie geht das?

Wir begrüßen einen Menschen, indem wir ihn in den Arm nehmen, ihn aufmerksam anschauen und mit ihm sprechen. Das muss Müttern und Vätern auch nach der Geburt eines früh verstorbenen Kindes ermöglicht werden.

In den vergangenen Jahren hat sich diesbezüglich so manches in den Kliniken bewegt. Viele Krankenhäuser haben kleine Körbchen, in die die Kinder würdevoll gebettet werden. Schwestern oder Hebammen fotografieren das Kind und gestalten Karten mit Fuß- und Handabdruck. Später sind das für die Eltern wertvolle Erinnerungsstücke. Es werden ja die einzigen bleiben.

Der Gedanke, nach der Geburt ihr Baby zu sehen und zu halten, ist für die meisten Mütter und Väter zunächst unvorstellbar. Wenn sie es aber gewagt haben, sind sie dankbar und froh. Die Zeit mit ihrem Baby erlebten sie als wertvolles, berührendes Geschenk. Manchmal werden Großeltern und Geschwisterkinder dazu geholt und der kleine neue Mensch wird in die Großfamilie aufgenommen. In dieser „Familienzeit“ geben Eltern häufig ihrem Baby einen Namen. Ein Kind mit einem Namen, das ist wie Ankommen in der Welt, in der Wirklichkeit, vor allem aber in den Herzen der Menschen, die es lieben. Mütter und Väter, die ihr Baby so begrüßen und verabschieden durften, trauern

nicht um ein Phantom, ein gesichtsloses Etwas. Ihre Trauer hat ein Bild bekommen. Sie werden feststellen, dass diese Erfahrung ihren Trauerweg ein wenig leichter macht – ganz gleich wie hart er ist.

Nun gibt es aber auch Frauen und Paare, die ihr Kind in einem sehr frühen Stadium verloren haben oder denen der Mut fehlte, es anzuschauen. Diese Eltern können wir in der Trauerbegleitung zu einer Imagination einladen. „Was spüren Sie, war es ein Junge oder ein Mädchen? Was hätte Ihr Kind vom Papa oder von der Mama geerbt – an Äußerlichkeiten, an Charakterzügen, an Talenten?“

Besonders gern lassen sich vor allem Mütter noch einmal gedanklich und emotional in die Schwangerschaft zurückführen. Wenn wir uns gemeinsam die Lebenszeit des Kindes anschauen, fallen ihnen frohe, bunte, glückliche oder sorgenvolle Momente ein. Es steigen Bilder auf und ihnen wird bewusst, ihr Baby hatte ein Leben, wenn auch ein kurzes, aber ganz sicher ein geborgenes, glückliches.

Den Partner einbeziehen

„Er versteht mich nicht! Er trauert gar nicht um unser Kind! Er geht zum Alltag über als sei nichts geschehen!“

Die Erfahrung zeigt, dass eher Frauen eine Trauerbegleitung suchen. Oft klagen sie schon im ersten Gespräch über das enttäuschende Verhalten ihres Partners. Unsere seelsorgliche oder beraterische Aufgabe ist es dann, Verständnis zu wecken. Den Trauerweg muss jeder allein gehen, im eigenen Tempo. Wir können Ratsuchende unterstützen, die Partnerin oder den Partner im individuellen Umgang mit der traurigen Erfahrung zu respektieren. Missverständnisse oder gar Paarkrisen können vermieden

oder überwunden werden, wenn unterschiedliche Trauerwege als bereichernd und nicht als trennend empfunden werden.

Geschwisterkinder unterstützen

„Ein bisschen tröstet es mich, dass wir schon eine gesunde Tochter haben, aber im Moment kann ich gar nichts mit ihr anfangen.“

In der akuten Trauerphase fehlt Eltern oft die Kraft, sich um die anderen Kinder zu kümmern. Häufig sind sie auch verunsichert, ob und wie sie über das tote Baby sprechen sollen.

Es ist gut, in der Trauerbegleitung den Blick auf die anderen Kinder zu lenken. Eltern sind erleichtert, wenn wir gemeinsam mit ihnen Ideen entwickeln, wie sie ihre Kinder einbeziehen und unterstützen können. Vielleicht ist es aber auch gut, die Betreuung der Kinder kurzzeitig an Großeltern oder Freunde abzugeben. Manchmal müssen Eltern dazu ermutigt werden und brauchen eine Art „Erlaubnis“ von außen.

Schuld und Schuldgefühle

„Tag und Nacht quält mich das Gefühl, schuld am Tod unseres Kindes zu sein. Das liegt wie eine schwere Last auf meiner Brust. Vielleicht würde es noch leben, wenn ich nicht so viel gearbeitet hätte.“

In die Trauer um ein verlorenes Kind mischen sich oft Schuldgefühle, aber auch Schuldzuweisungen und die Frage nach echtem moralischen Versagen. Habe ich, hast du, haben wir alles getan für das Leben unseres Kindes?

Auch wenn wir nie „alles“ getan haben, weil wir als endliche Wesen ständig an unsere Grenzen stoßen und „alles“ zu tun gar nicht in unserer Macht steht, darf die Frage nach der Schuld mit

diesem Hinweis oder einem unwirschen „Hör auf, du hast nichts falsch gemacht“ nicht einfach beiseite gewischt werden. Weil (und insofern) sich die Trauernden selbst die Schuldfrage stellen, müssen wir sie ernst nehmen und sie mit den Betroffenen geduldig besprechen. Oft haben Schuldgefühle und Schuldzuweisungen keinerlei Anhalt in der Realität. Belastbare Fakten, zumal solche, die in schriftlichen Diagnosen dokumentiert sind und sich wiederholt vor Augen führen lassen, helfen, dass Trauernde dies allmählich begreifen. Auch ein mehrfacher persönlicher Austausch mit Ärztinnen und Ärzten über mögliche Ursachen eines frühen Kindstodes ist mitunter sinnvoll.

Wo sich in der trauernden Rückschau ein echtes moralisches Versagen zeigt, ist die Seelsorge besonders gefordert. Behutsam kann sie Wege der Versöhnung aufzeigen. Mit sich selbst, dem Partner, dem toten Kind, Gott. Nach unserem Glauben gibt es keine Sünde, die er nicht verzeihen könnte.

Eine enorme Herausforderung sind Schwangerschaftsabbrüche, die vorgenommen werden, weil andernfalls das Leben der Schwangeren in Gefahr wäre. Einerseits dürfen das Leben des Ungeborenen und das seiner Mutter nicht wie Sachen gegeneinander abgewogen werden, andererseits leuchtet die Schutzwürdigkeit des Lebens der Frau so unmittelbar ein, dass sich das entsprechende Schutzhandeln scheinbar alternativlos nahelegt. Wir haben es hier mit einer Situation zu tun, in der man keine Entscheidungen treffen kann, ohne sich schuldig zu machen. Wer ein solch schweres moralisches Dilemma erleben musste, will sich nicht eilig beschwichtigen lassen. Auch Sätze wie „Du hast es doch selbst so gewollt!“ sind nicht hilfreich. Frauen und Männer, die dies hinter sich haben, brauchen den Zuspruch, dass auch sie trauern dürfen um das verlorene Kind. Sie brauchen Angebote der Versöhnung. Vielleicht ein Leben lang.

Einen guten Ort für das Kind suchen

„Was glauben Sie, wo Ihr Kind jetzt ist?“

Die christliche Hoffnung, dass Gottes großes Erbarmen alle ins Heil führen kann, soll unseren Umgang mit den Trauernden prägen. Doch selbst die trauernden Eltern, denen der Gedanke an ein Weiterleben nach dem Tod fremd ist, haben eine Phantasie, an welchem glücklichen Ort ihr Kind jetzt gut aufgehoben ist. Es gibt eine tiefe Sehnsucht, dass die Liebe zu ihrem Kind und eine nahe Verbindung bleiben mögen.

In der Trauerbegleitung können wir mit den Eltern nach einem solchen Ort suchen. Manche finden ihn in der Natur, andere an spirituellen Orten oder vielleicht sogar im eigenen Körper. Für viele Mütter und Väter ist es eine tröstliche Vorstellung, ihr kleines Kind zu einem geliebten, bereits verstorbenen Familienangehörigen zu schicken. Ein sicherer Ort gibt trauernden Eltern die Kraft, ins Leben zurückzukehren in der Gewissheit, dass das Kind dort geborgen ist.

Den Verlust ins Leben integrieren, neuen Lebenssinn suchen

„Welche Spur hat das Kind hinterlassen, was ist sein Vermächtnis?“ Auch wenn Trauerwege verschieden erlitten, durchkämpft und ertragen werden, kommen die meisten Mütter und Väter doch an den Punkt, den Verlust ihres Kindes ins Leben integrieren zu können.

Das quälende „Warum?“ löst sich auf in ein „Wozu? – Was hat das Kind in meinem, in unserem Leben verändert?“, das den Blick in die Zukunft lenkt. Mütter und Väter haben gelernt, ihren Stärken zu vertrauen, finden neue Ressourcen oder entdecken verborgene neu. Sie schauen dankbar auf erfahrene Unterstützung und staunen manchmal, wie es möglich war, in all dem

Schmerz nicht umzukommen. Vielleicht wird die Trauer nie ganz verschwinden, aber sie wird sich verwandeln, wird lebbarer werden. Bei manchen Paaren erwacht jetzt auch wieder der Wunsch nach einem weiteren Kind.

Heilsame Rituale suchen

- das Kind halten, anschauen, bewusst verabschieden
- das Kind in ein selbstgestaltetes oder ausgewähltes Tuch hüllen
- das Kind fotografieren
- dem Kind einen Namen geben
- das Kind vom Standesamt beurkunden lassen (das ist möglich nach dem neuen Personenstandsrechts-Änderungsgesetz vom 7. Mai 2013)
- eine Traueranzeige aufgeben, Gedenkkarten an Verwandte und Freunde verschicken
- ein Gebet in der Familie sprechen, ein besonderes Gebet aussuchen, ein eigenes Gebet für das Kind formulieren und aufschreiben
- eine Beerdigungsfeier organisieren, den Sarg in der Familie oder mit Freunden gestalten
- regelmäßige Besuche/gemeinsames Gebet am Grab
- regelmäßig eine Kerze in einer Kirche anzünden
- das Kind ins Abendgebet einschließen
- ein Gedenkalbum anfertigen
- eine Kerze gestalten und regelmäßig anzünden

- Erinnerungsstücke sammeln (Ultraschallbilder, Hand- und Fußabdruck, Haare, Kleidung, Kuscheltiere), ein Schatzkästchen anlegen
- eine Erinnerungsecke in der Wohnung gestalten
- einen Abschiedsbrief schreiben, verbrennen oder dem Wasser übergeben
- Tagebuch schreiben, Erinnerungen festhalten
- Gedichte schreiben oder malen
- eine Homepage gestalten
- Trost und Unterstützung durch Bücher finden
- einen Luftballon mit Grüßen und Wünschen steigen lassen
- einen Baum pflanzen
- ein Schmuckstück (Kette oder Ring) gestalten lassen
- Gedenktage gestalten (der voraussichtliche Entbindungstermin, der Todestag).

Einander helfen, dass Wunden heilen können

Es ist nicht mehr ungewöhnlich, dass Menschen heute sehr alt werden. So liegt unsere erste persönliche Begegnung mit Sterben und Tod häufig erst im Erwachsenenalter. Auf den Tod eines Kindes während der Schwangerschaft oder nach der Geburt ist aber wirklich niemand vorbereitet. Darum fühlen wir uns in der Begleitung trauernder Eltern in ganz besonderer Weise angesprochen.

Wenn wir Menschen auf ihrem Trauerweg beistehen, wird uns nicht nur deren Schicksal berühren. Eigene Verlusterfahrungen

und unbewältigte Trauer können zum Klingen kommen und uns in unserer ganz persönlichen Lebensgeschichte verharren lassen.

Als Seelsorgerin, als Seelsorger, Beraterin oder Berater gehen wir in der Begleitung trauernder Menschen eine zutiefst persönliche Beziehung ein. Es ist eine menschliche Begegnung, in der zuerst unsere persönliche Anteilnahme, erst dann fachliche Kompetenz bedeutsam sind. Rezepte oder Patentlösungen für Gespräche mit Ratsuchenden gibt es nicht, aber jeder Weg aus der Sprachlosigkeit ist schon ein heilsamer Umgang mit der Trauer.

Reden wir, damit der Tod nicht das letzte Wort hat.

„Es weiß keiner von uns, was er wirkt und was er Menschen gibt.

Es ist für uns verborgen und soll es bleiben.

*Manchmal dürfen wir ein klein wenig davon sehen,
um nicht mutlos zu werden.“*

Albert Schweitzer

TEIL 2

Anregungen zum persönlichen Gebet und zu liturgischen Feiern

I. Texte zum persönlichen Gebet

Die schmerzliche Erfahrung einer Tot- oder Fehlgeburt bzw. der Tod eines Neugeborenen macht sprachlos und drängt zugleich die Eltern, ihr Leid „begrifflich begreifen“ zu können. Dazu bedarf es sicher einer Atmosphäre großen Vertrauens. Aber auch dann ringen sie nach Worten, um das auszudrücken, was sie bewegt. Gläubige Mütter und Väter, ebenso Eltern, deren Glaube eher verschüttet ist, empfinden nicht selten das Bedürfnis, diese Not vor Gott zu tragen, auch wenn ihnen die Worte fehlen. Dieses Kapitel möchte für die seelsorgliche Begleitung trauernder Eltern Anregungen geben, Worte vorschlagen und Gedanken anbieten.

I.1 Gebete mit verwaisten Eltern und Kindern

Die folgenden Gebete können die Seelsorger/innen den Eltern vorsprechen, sie mit ihnen gemeinsam sprechen oder sie ihnen in anderer Weise anbieten. Welches der Gebete gewählt wird und in welcher Form gebetet werden kann, hängt von der jeweiligen Situation sowie vom Empfinden und der seelischen Verfassung der Eltern ab.

Niedergeschlagen und traurig

Jesus Christus –
wir sind niedergeschlagen und traurig.
Du hattest dieses kleine Geschöpf ins Leben gerufen.
Wir haben uns auf unser Kind gefreut
und es schon geliebt.
Jetzt sind wir voller Fragen
und es ist dunkel um uns.
Dass unser Kind uns genommen wurde, tut weh;
dass wir es nun nicht aufwachsen sehen,
macht unser Leben ärmer.

Jesus Christus –
wir schauen auf zu dir und deinem Vater,
seine Gedanken sind nicht unsere Gedanken;
seine Wege sind nicht immer unsere Wege.
Auch du musstest sterben.
Aber der Vater hat dich aufgenommen
in sein Licht.

Lass auch unser Kind im Licht sein,
lass es mit dir leben bei deinem Vater.

Uns aber schenke die Kraft, unseren Weg weiterzugehen.
Lass uns bei allem Schmerz nicht an deiner Güte verzweifeln.
Denn du siehst unsere Not und kannst alles zum Guten lenken.
Amen.

Warum hast du das zugelassen?

Herr, warum?

Warum?

Warum?

Ich verstehe es nicht.

Warum konnte unser Kind nicht leben?

Ich habe mich (wir haben uns) auf seine Geburt gefreut;

ich hätte (wir hätten) es gerne auf den Armen getragen.

Doch es sollte nicht sein.

Du hast dieses kleine Geschöpf schon zu dir genommen,

noch ehe es auf die Erde gekommen war.

Der Verzicht fällt uns schwer.

Denn das Kind war schon ein Teil meines (unseres) Lebens
geworden.

Ach mein Kind

Wir haben uns gefreut,
dein Vater und ich,
mein Kind,
auf dich.

Würdest du ein Junge
oder ein Mädchen werden?
Namen suchten wir
für dich,
schrieben sie auf
ein Blatt Papier,
sprachen sie laut
vor uns hin.

Nächstes Jahr
um diese Zeit
würdest du im
Kinderwagen liegen,
unser Kind.

Ach mein Kind.

Ich habe mir Bilder
angesehen,
ich wollte wissen,
wie du aussiehst,
dein winziger Körper,
deine Augen, Hände.

Wie du heranwächst
in mir;
ich habe gewartet
darauf, dich zu spüren
in mir;
dein leises Pochen.

Ach mein Kind ...
du gingst,
ich habe dich
nie gesehen,
du gingst
fort.

Man sagt, ich sei
gesund und jung,
ich könne andere
Kinder haben
später,
vernünftig soll ich
sein und mich
zusammennehmen.
Mein Kind.

Wir Eltern haben
keinen Ort, an dem
wir trauern können.

Wir legen dein Leben,
mein Kind,
und unseres in die
Barmherzigkeit Gottes.
Nichts geht verloren,
kein Molekül, kein Atom,
wie viel mehr bist du
aufgehoben, mein Kind,
wie wir.
Ich will es glauben.
Ach mein Kind.

Christiane Eggers-Faschon

Du Kind bei Gott

Du warst ein Kind der Hoffnung.
Unsere Liebe umhüllte dich,
unsere Fantasie schmückte dein Leben aus.

Du warst ein Kind der Freude.
Wie eine Blüte ging unser Herz auf,
denn wir erwarteten dich voll Sehnsucht.

Du warst ein Kind des Lebens.
Wir wollten Leben weitergeben
und uns selbst beschenken lassen.

Du bleibst unser Kind.
Doch du bist ein Kind der Sehnsucht,
das zu einem Kind der Trauer wurde.

Du hast sie nicht gesehen,
den Sonnenglanz und die Mondsichel.
Du hast nicht in unsere leuchtenden Augen geschaut.

Nun aber siehst du das Licht,
das strahlende, wärmende Licht der Liebe Gottes,
wo viele Wohnungen sind.

Du bist gesegnet,
du Kind der Hoffnung, der Freude
und des Lebens.

Und mit dir ist gesegnet
unsere Trauer um dich,
du Kind bei Gott.

Hanna Strack

gott der lebenden

heute hast du
unser kind zu dir
geholt, wir begreifen
es nicht, warum du es
so früh zu dir nahmst –

wund sind wir
von den fragen
ohne antwort,
wie ein dunkler
mantel liegt
die trauer schwer
auf uns.

ewiger, du –
du bist ein gott
der lebenden
und nicht der toten,
alle finden neues
leben in dir,
auch unser kind.

es ist zurückgekehrt
zu dir,
du hast es mit neuer
lebendigkeit beschenkt,
mit licht und freude ...

in uns ist so vieles
tot, verdorrt und
abgestorben.
du bist ein gott
der lebenden und nicht
der toten.

auch uns wirst du
ein neues leben
schenken,
du machst lebendig –

dein ist die kraft,
und die herrlichkeit,
jetzt und in jeder zeit.

Christiane Eggers-Faschon

Grundgebete

Oft wird es gut sein, eines der bekannten Grundgebete mit den Eltern zusammen zu beten:

Das Gebet des Herrn

Vater unser im Himmel,
geheiligt werde dein Name.
Dein Reich komme.
Dein Wille geschehe, wie im Himmel so auf Erden.
Unser tägliches Brot gib uns heute.
Und vergib uns unsere Schuld,
wie auch wir vergeben unseren Schuldigern.
Und führe uns nicht in Versuchung,
sondern erlöse uns von dem Bösen.
Denn dein ist das Reich und die Kraft und
die Herrlichkeit in Ewigkeit.
Amen.

Ave Maria

Gegrüßet seist du, Maria, voll der Gnade, der Herr ist mit dir.
Du bist gebenedeit unter den Frauen und gebenedeit ist die
Frucht deines Leibes, Jesus.
Heilige Maria, Mutter Gottes, bitte für uns Sünder
jetzt und in der Stunde unseres Todes. Amen.

Ehre sei dem Vater

Ehre sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist,
wie im Anfang, so auch jetzt und alle Zeit und in Ewigkeit.
Amen.

Apostolisches Glaubensbekenntnis

Ich glaube an Gott,
den Vater, den Allmächtigen,
den Schöpfer des Himmels und der Erde,
und an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn,
unseren Herrn,
empfangen durch den Heiligen Geist,
geboren von der Jungfrau Maria,
gelitten unter Pontius Pilatus,
gekreuzigt, gestorben und begraben,
hinabgestiegen in das Reich des Todes,
am dritten Tage auferstanden von den Toten,
aufgefahren in den Himmel;
er sitzt zur Rechten Gottes,
des allmächtigen Vaters;
von dort wird er kommen, zu richten die
Lebenden und die Toten.
Ich glaube an den Heiligen Geist,
die heilige katholische Kirche,
Gemeinschaft der Heiligen,
Vergebung der Sünden,
Auferstehung der Toten
und das ewige Leben.
Amen.

1.2 Schriftworte zum Nachdenken und persönlichen Beten

Gebet und Meditation wollen Gläubige dahin führen, sich mit Leib, Seele und Geist, mit der ganzen Lebenserfahrung dem Wort und Geheimnis Gottes zu überlassen. Deshalb gehört es zu jeder Gebetsübung, alles loszulassen, was an einer ungeteilten Ausrichtung auf Gott hindert. Schrifttexte lesen meint, mit dem Verstand und mit dem Herzen ihren geistlichen Sinn zu erfassen suchen und wahrzunehmen, welche Stimmungen und Gefühle das Wort der Heiligen Schrift in einem auslöst. Es gilt, eine Beziehung zwischen den eigenen Erfahrungen und den Glaubenserfahrungen in der Heiligen Schrift herzustellen und vor Gott zur Sprache zu bringen. Einige Schriftworte sind als Anregung zum Beten und Meditieren aufgeführt:

Gott wird alle Tränen von ihren Augen abwischen. (Offb 7,17)

... und er, Gott, wird bei ihnen sein. Er wird alle Tränen von ihren Augen abwischen: Der Tod wird nicht mehr sein, keine Trauer, keine Klage, keine Mühsal. (Offb 21,3–4)

Lasst die Kinder zu mir kommen; hindert sie nicht daran! Denn solchen wie ihnen gehört das Reich Gottes. (Mk 10,14)

Was kann uns scheiden von der Liebe Christi? (Röm 8,35)

Ob wir leben oder ob wir sterben, wir gehören dem Herrn. (Röm 14,8)

... dann haben wir eine Wohnung von Gott, ein nicht von Menschenhand errichtetes ewiges Haus im Himmel. (2 Kor 5,1)

Dann werden wir immer beim Herrn sein. (1 Thess 4,17)

Im Haus meines Vaters gibt es viele Wohnungen. (Joh 14,2)

Ich gehe, um einen Platz für euch vorzubereiten, ... und werde euch zu mir holen, ... (Joh 14,2–3)

Vater, ich will, dass alle, die du mir gegeben hast, dort bei mir sind, wo ich bin. (Joh 17,24)

Fürchte dich nicht, denn ich habe dich ausgelöst, ich habe dich beim Namen gerufen, du gehörst mir! (Jes 43,1)

Sieh her: Ich habe dich eingezeichnet in meine Hände. (Jes 49,16)

Meine Gedanken sind nicht eure Gedanken, und eure Wege sind nicht meine Wege – Spruch des HERRN. (Jes 55,8)

(Vgl. auch Sterbegebete in: Die Feier der Krankensakramente)

Es kann auch eine der Schriftlesungen oder einer der Psalmen gemeinsam mit den Eltern gelesen oder ihnen an die Hand gegeben werden.

1.3 Gebet und Segen über das tote Kind

Für Eltern können gottesdienstliche Zeichen des Abschiednehmens unmittelbar nach dem Tode des neugeborenen Kindes eine Hilfe sein, ihrer Trauer Raum und Ausdruck zu geben. Dabei sollte sich die Gestaltung einer solchen Feier an der Situation und der Gefühlslage der Betroffenen orientieren. Hilfreich sind Gebete, Texte, Psalmen und Zeichen, die die ganze Bandbreite emotionaler Empfindungen wiedergeben, also nicht nur von Leben und Auferstehung sprechen, sondern auch Leid und Not der Trauer ausdrücken. Alles darf im Gebet seinen Platz finden, auch Enttäuschung, Wut, Zorn und Hadern. Die Mutter, vor allem auch der Vater, sollen dazu eingeladen werden, auf Wunsch der Eltern auch Angehörige, Freunde der Familie und Mitarbeiter/innen des Krankenhauses.

Mitzubedenken ist, dass Mütter nach einer Tot- oder Fehlgeburt teilweise schnell aus dem Krankenhaus entlassen werden. Daher müssen die Seelsorger/innen rasch reagieren, um einen entsprechenden Termin zu vereinbaren. Das Klinikpersonal ist bei der Gestaltung behilflich. Meist wird die Feier im Zimmer oder im Kreißaal stattfinden, ansonsten in der Krankenhauskapelle oder in einem anderen geeigneten Raum. Elemente einer Feier des Abschiednehmens von dem toten neugeborenen Kind können sein:

- Kreuzzeichen
- Kyrieruf
- Gebet

Barmherziger Gott, nimm das Gebet deiner Gläubigen an, die über den Tod dieses Kindes trauern. Tröste sie in ihrem Schmerz und schenke ihnen den festen Glauben, dass alles Leben von dir kommt und in deiner Liebe geborgen ist. Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

Amen.

- Psalm/Schriftwort
- Symbolhandlung: etwa Kreuz mit Weihwasser auf die Stirn des Kindes zeichnen; Einladung zur liebevollen Geste, etwa Streicheln der Wange; Gaben für den Sarg überlegen, einen Abschiedsbrief an das Kind schreiben etc.
- Entzünden einer Kerze
- Bezeichnung des Kindes mit dem Kreuzzeichen, dazu die Worte: „Im Kreuz unseres Herrn Jesus Christus ist Auferstehung und Heil.“
- Vater unser

2. Vorschläge zu liturgischen Feiern

Manche Eltern wünschen, dass ihr Kind im Rahmen einer liturgischen Feier bestattet wird. Entsprechende Texte „Für ein ungetauftes Kind“ sind im liturgischen Buch „Die kirchliche Begräbnisfeier“ im Abschnitt „Kinderbegräbnis“ zu finden. Dieser Ritus kann auch dort Verwendung finden, wo ohne ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Eltern in regelmäßigen Abständen Fehlgeburten oder tot geborene Kinder in einem gemeinsamen Sarg – oder nach Verbrennung in einer gemeinsamen Urne – beigesetzt werden. Dieser Abschnitt gibt einige Anregungen für die liturgischen Begräbnisfeiern.

Wenn Eltern nach einer Tot- oder Fehlgeburt ihr verstorbenes Kind zu taufen wünschen, ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass die Spendung des Taufsakraments nur bei einem lebenden Menschen einen Sinn hat (vgl. weiterführend die theologischen Überlegungen in Teil 3, Seite 64 ff.). Es geht keinesfalls darum, dem Kind etwas vorzuenthalten. Anstelle der Taufe kann ein Segensgebet über das tote Kind gesprochen und ein Segensritus (z. B. Kreuzzeichen) vollzogen werden.

2.1 Elemente für Begräbnisfeiern von toten neugeborenen Kindern

Beim kirchlichen Begräbnis von toten neugeborenen Kindern wird der Ritus verwendet, der für ein ungetauftes Kind vorgesehen ist. Bei der Einäscherung ergeben sich für die liturgische Feier zwei Möglichkeiten:

Findet zur Einäscherung ein Gottesdienst statt, so wird die Urne später in einfacher Form beigesetzt; wenn aber zur Einäscherung keine kirchliche Feier stattgefunden hat, wird die Urne so beigesetzt wie bei der Erdbestattung.

Eröffnungswort

Das Leben ist ein Geschenk, das immer gefährdet ist, uns immer auf unbestimmte Zeit anvertraut. Dies wird uns schmerzvoll bewusst, da wir N.N. (ein Kind) zu Grabe tragen müssen. Sein/ihr Leben hatte gerade erst begonnen. Warum musste er/sie (es) so früh sterben? Ratlos und hilflos stehen wir vor dem Geheimnis des Todes.

Kyrie-Rufe

Z: In unserem Leid rufen wir voll Vertrauen:

K/Z: Herr Jesus Christus!

Du bist Mensch geworden, hast Trauer erlebt und Schmerz erlitten.

Herr, erbarme dich (unser).

A: Herr, erbarme dich (unser).

K/Z: Allen, die trauern, hast du Trost verheißen.

Christus, erbarme dich (unser).

A: Christus, erbarme dich (unser).

K/Z: Du bist von den Toten auferstanden und hast das Tor zum Leben geöffnet.

Herr, erbarme dich (unser).

A: Herr, erbarme dich (unser).

Gebete

Z: Gott, du kennst die Herzen und tröstest die Trauernden.

Du weißt um den Glauben dieser Eltern, die den Tod ihres Kindes (ihrer Tochter, ihres Sohnes, von N.N.) beweinen.

Gewähre ihnen Trost in der Zuversicht, dass es (er/sie) bei dir geborgen ist durch Christus, unseren Herrn.

A: Amen.

Z: Herr, unser Gott, höre auf die Fürbitte der seligen Jungfrau Maria, die unter dem Kreuze stand und ihren Sohn sterben sah. Wir bitten dich: Stehe diesen trauernden Eltern bei und schenke auch ihnen die Kraft des Glaubens, der Maria stark gemacht hat. So bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

A: Amen.

Z: Erhöre, o Gott, unser Gebet.

Du hast diesem Kind das Leben geschenkt. Doch noch ehe es geboren war, hast du es wieder zu dir genommen. Leben und Tod bleiben uns ein Geheimnis, das wir nicht begreifen. Im Glauben aber wissen wir, dass du alle Menschen liebst. Darum bitten wir dich:

Tröste die Eltern in ihrem Schmerz und richte sie auf in der Hoffnung auf deine Güte durch Christus, unseren Herrn.

A: Amen.

Schriftlesungen

(Auswahl von Schriftlesungen Seite 49 ff.)

Beisetzung

Bei der Beisetzung kann Erde auf den Sarg geworfen werden. Dazu kann gesprochen werden:

„Von der Erde bist du genommen, und zur Erde kehrst du zurück. Der Herr aber wird dich auferwecken.“

Das Grab kann mit einem Kreuz bezeichnet werden.

Dazu kann ggf. ein Deutewort gesprochen werden, beispielsweise:

„Im Kreuz unseres Herrn Jesus Christus ist Auferstehung und Heil“ oder wenn über dem Grab ein Kreuz errichtet wird:

„Das Zeichen unserer Hoffnung, das Kreuz unseres Herrn Jesus Christus, sei aufgerichtet über deinem Grab.“

Gesang

Bei der Beisetzung kann ggf. gesungen werden. Dafür eignen sich vor allem Gesänge, welche den Glauben der Betroffenen und ihre Hoffnung auf Auferstehung zum Ausdruck bringen, oder das Magnificat, das Benedictus oder das Nunc dimittis. Man kann auch das Glaubensbekenntnis sprechen.

(Geeignete Gesänge aus dem Gotteslob: Nr. 409; 162; 163,5 und 8; 422; 437; 453; 505; 506)

Fürbitten

Z: In dieser Stunde, in der uns Trauer bedrückt, nehmen wir Zuflucht zum Gebet und rufen zu Gott:

V/Z: Nimm dieses verstorbene Kind (diese verstorbenen Kinder) auf in das ewige Glück bei dir.

A: Wir bitten dich, erhöre uns.

V/Z: Tröste die Eltern (die Mutter, den Vater, die Geschwister und Verwandten) und gib ihnen Kraft aus dem Glauben.

A: Wir bitten dich, erhöre uns.

V/Z: Gib uns die Gnade, einander beizustehen und stärke uns in der Hoffnung.

A: Wir bitten dich, erhöre uns.

Z: Fassen wir unser Beten zusammen in den Worten, die uns unser Herr Jesus Christus selbst gelehrt hat:

A: Vater unser im Himmel ...

Oder:

Z: Unser Herr Jesus Christus hat gesagt: „Lasst die Kinder zu mir kommen; hindert sie nicht daran. Denn Menschen wie ihnen gehört das Reich Gottes.“ Zu ihm beten wir:

V/Z: Für die Kinder, deren Leben in dieser Welt zu Ende ging, noch bevor sie geboren waren: Lass sie zu dir kommen. – Christus, höre uns.

A: Christus, erhöre uns.

V/Z: Für die Eltern, die sich auf ihr Kind gefreut und es verloren haben (für die Geschwister und die Großeltern): Tröste sie in ihrem Schmerz. – Christus, höre uns.

A: Christus, erhöre uns.

V/Z: Für alle Frauen, die sich vergebens nach einem Kind sehnen: Erfülle ihr Leben mit Sinn und Freude. – Christus, höre uns.

A: Christus, erhöre uns.

V/Z: Für die Ärzte, Hebammen und alle, die sich um das Leben und das Wohl der Kinder vor und nach der Geburt mühen: Segne ihre Arbeit. – Christus, höre uns.

A: Christus, erhöre uns.

Z: Herr Jesus Christus, du stärkst uns im Glauben, dass alle bei dir geborgen sind. Dir vertrauen wir uns an jetzt und in Ewigkeit.

Amen.

Schlussgebet

Ewiger Gott, du hast uns durch den Tod und die Auferstehung deines Sohnes, unseres Herrn Jesus Christus, getröstet und gestärkt. Wende uns in Güte dein Antlitz zu und bleibe bei uns, bis wir unverlierbar vereint sind in deiner Herrlichkeit.

Durch Christus, unseren Herrn. Amen.

2.2 Andere Gottesdienste

Wenn nach einer Fehlgeburt kein Begräbnis möglich war oder wenn beim Begräbnis eines tot geborenen Kindes keine kirchliche Feier stattgefunden hat, die Eltern aber einen Gottesdienst wünschen, dann kann in einer Kirche, einer Kapelle, in der Wohnung oder an einem anderen geeigneten Ort ein Wortgottesdienst mit den entsprechenden Texten aus der Begräbnisfeier stattfinden. Ein solcher Gottesdienst kann im Aufbau und in den Texten – mit Ausnahme der Beisetzung – der oben beschriebenen Begräbnisfeier folgen. Es kann auch eine Andacht (z. B. eine Rosenkranzandacht mit entsprechenden Impulsen und Fürbitten) gehalten werden.

Die Erfahrung zeigt, dass es ein großer Trost für die trauernden Eltern, die Angehörigen und Freunde der Familie sein kann, wenn sie am Marienbild eine Kerze oder ein Licht entzünden als Zeichen, dass sie das verstorbene Kind der Mutter Gottes zu treuen Händen übergeben, um es durch sie in das Leben Gottes zu führen.

Wenn die Feier der heiligen Messe sinnvoll erscheint, können die Texte des Messbuchs: „Am Begräbnistag eines Kindes – Für ein Kind, das die Taufe nicht empfangen konnte“ (*Messbuch*, S. 1202, 1166) verwendet werden. Diese Texte können auch dann verwendet werden, wenn in einer Krankenhauskapelle an

einem bestimmten Tag mit den Angehörigen von Kindern, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums tot geboren wurden, ein eigener Gottesdienst gefeiert wird.

Regelmäßig sollte in Krankenhäusern wie auch Pfarrgemeinden in den Fürbitten das Anliegen genannt werden.

Für den Trauerweg der Eltern und Angehörigen kann es hilfreich sein, in regelmäßigen Abständen Gedenkgottesdienste zu feiern, die von den Betroffenen zusammen mit den Seelsorger/innen gestaltet werden können. Gerade in jenen Zeiten, in denen die Trauer übermächtig zu werden droht (November und Dezember oder für Eltern erinnerungsreiche Tage wie Mutter-, Geburts- bzw. Todestag des Kindes, Weihnachten und Ostern), werden solche Gedenkgottesdienste als heilsam erfahren.

Als Ausdruck teilnehmender Verbundenheit sollten diese Gottesdienste offen sein für alle Gläubigen und Menschen guten Willens. Hilfreich ist es auch, wenn diese Gedenkgottesdienste in einer zentral gelegenen Kirche stattfinden, um so eine eventuell gewünschte Anonymität trauernder Eltern und Angehöriger zu gewährleisten.

2.3 Schriftlesungen

Lesung

aus dem Buch Rut

(*Rut* 1,20b–21)

Mit leeren Händen hat der Herr mich heimkehren lassen

[Noomi sagte:] Nennt mich nicht mehr Noomi, Liebliche, sondern Mara, Bittere; denn viel Bitteres hat der Allmächtige mir getan. Reich bin ich ausgezogen, aber mit leeren Händen hat der HERR mich heimkehren lassen. Warum nennt ihr mich noch

Noomi, da doch der HERR gegen mich gesprochen und der Allmächtige mir Schlimmes angetan hat?

Lesung

aus dem Buch Jesaja

(*Jes 25,6a.7–8b*)

Gott, der Herr, beseitigt den Tod für immer

Der Herr der Heerscharen wird auf diesem Berg für alle Völker ein Festmahl geben. Er verschlingt auf diesem Berg die Hülle, die alle Völker verhüllt, und die Decke, die alle Nationen bedeckt. Er hat den Tod für immer verschlungen und GOTT, der Herr, wird die Tränen von jedem Gesicht abwischen.

Lesung

aus dem Buch der Klagelieder

(*Klgl 3,17–26*)

Gut ist es, schweigend zu harren auf die Hilfe des Herrn

Du hast mich aus dem Frieden hinausgestoßen; ich habe vergessen, was Glück ist. Ich sprach: Dahin ist mein Glanz und mein Vertrauen auf den HERRN. An meine Not und Unrast denken ist Wermut und Gift. Immer denkt meine Seele daran und ist betrübt in mir. Das will ich mir zu Herzen nehmen, darauf darf ich harren: Die Huld des HERRN ist nicht erschöpft, sein Erbarmen ist nicht zu Ende. Neu ist es an jedem Morgen; groß ist deine Treue. Mein Anteil ist der HERR, sagt meine Seele, darum harre ich auf ihn. Gut ist der HERR zu dem, der auf ihn hofft, zur Seele, die ihn sucht. Gut ist es, schweigend zu harren auf die Hilfe des HERRN.

Lesung

aus dem Brief des Apostels Paulus an die Korinther
(1 Kor 13,8–13)

Die Liebe hört niemals auf

Die Liebe hört niemals auf. Prophetisches Reden hat ein Ende, Zungenrede verstummt, Erkenntnis vergeht. Denn Stückwerk ist unser Erkennen, Stückwerk unser prophetisches Reden; wenn aber das Vollendete kommt, vergeht alles Stückwerk. Als ich ein Kind war, redete ich wie ein Kind, dachte wie ein Kind und urteilte wie ein Kind. Als ich ein Mann wurde, legte ich ab, was Kind an mir war. Jetzt schauen wir in einen Spiegel und sehen nur rätselhafte Umriss, dann aber schauen wir von Angesicht zu Angesicht. Jetzt ist mein Erkennen Stückwerk, dann aber werde ich durch und durch erkennen, so wie ich auch durch und durch erkannt worden bin. Für jetzt bleiben Glaube, Hoffnung, Liebe, diese drei; doch am größten unter ihnen ist die Liebe.

Lesung

aus dem zweiten Brief an die Korinther
(2 Kor 5,1.6–9)

Wir haben ein ewiges Haus im Himmel

Wir wissen: Wenn unser irdisches Zelt abgebrochen wird, dann haben wir eine Wohnung von Gott, ein nicht von Menschenhand errichtetes ewiges Haus im Himmel. Wir sind also immer zuversichtlich, auch wenn wir wissen, dass wir fern vom Herrn in der Fremde leben, solange wir in diesem Leib zu Hause sind; denn als Glaubende gehen wir unseren Weg, nicht als Schauende. Weil wir aber zuversichtlich sind, ziehen wir es vor, aus dem Leib auszuwandern und daheim beim Herrn zu sein. Deswegen

suchen wir unsere Ehre darin, ihm zu gefallen, ob wir daheim oder in der Fremde sind.

Antwortpsalmen

Psalm 25,4–6 und 16.17 und 20 (R: 1 oder 3a)

R: Zu dir, HERR, erhebe ich meine Seele. – R

Oder:

R: Es wird ja niemand, der auf dich hofft, zuschanden. – R

Zeige mir, HERR, deine Wege,
lehre mich deine Pfade!

Führe mich in deiner Treue und lehre mich;
denn du bist der Gott meines Heils.

Auf dich hoffe ich den ganzen Tag. – R

Gedenke deines Erbarmens, HERR,
und der Taten deiner Gnade;
denn sie bestehen seit Ewigkeit.

Wende dich mir zu und sei mir gnädig;
denn ich bin einsam und arm! – R

Ängste haben mein Herz gesprengt,
führ mich heraus aus meiner Bedrängnis!

Erhalte mein Leben und rette mich,
lass mich nicht zuschanden werden!
Denn ich habe mich bei dir geborgen. – R

Psalm 22,2–6 und 10–12 (R: 12a)

R: Sei mir nicht fern, denn die Not ist nahe. – R

Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen,
bleibst fern meiner Rettung, den Worten meines Schreiens?

Mein Gott, ich rufe bei Tag, doch du gibst keine Antwort;
und bei Nacht, doch ich finde keine Ruhe. – R

Aber du bist heilig,
du thronst über dem Lobpreis Israels.

Dir haben unsere Väter vertraut,
sie haben vertraut und du hast sie gerettet.

Zu dir riefen sie und wurden befreit,
dir vertrauten sie und wurden nicht zuschanden. – R

Du bist es, der mich aus dem Schoß meiner Mutter zog,
der mich anvertraut der Brust meiner Mutter.

Von Geburt an bin ich geworfen auf dich,
vom Mutterleib an bist du mein Gott.

Sei mir nicht fern, denn die Not ist nahe
und kein Helfer ist da! – R

Psalm 8,2–3a.4–7 (R: 5a)

R: Was ist der Mensch, dass du seiner gedenkst? – R

HERR, unser Herr,
wie gewaltig ist dein Name auf der ganzen Erde,
der du deine Hoheit gebreitet hast über den Himmel.

Aus dem Mund der Kinder und Säuglinge
hast du ein Bollwerk errichtet
wegen deiner Gegner. – R

Seh' ich deine Himmel, die Werke deiner Finger,
Mond und Sterne, die du befestigt:

Was ist der Mensch, dass du seiner gedenkst,
des Menschen Kind, dass du dich seiner annimmst? – R

Du hast ihn nur wenig geringer gemacht als Gott,
du hast ihn gekrönt mit Pracht und Herrlichkeit.

Du hast ihn als Herrscher eingesetzt über die
Werke deiner Hände,
alles hast du gelegt unter seine Füße. – R.

Evangelium *Mt 11,28–30*

Kommt alle zu mir ... und ihr werdet Ruhe finden für eure Seele

Aus dem heiligen Evangelium nach Matthäus.

Kommt alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid. Ich will euch erquicken. Nehmt mein Joch auf euch und lernt von mir; denn ich bin gütig und von Herzen demütig; und ihr werdet Ruhe finden für eure Seele. Denn mein Joch ist sanft und meine Last ist leicht.

Evangelium *Mk 10,13–16*

Lasst die Kinder zu mir kommen

Aus dem heiligen Evangelium nach Markus.

Da brachte man Kinder zu ihm, damit er sie berühre. Die Jünger aber wiesen die Leute zurecht. Als Jesus das sah, wurde er unwillig und sagte zu ihnen: Lasst die Kinder zu mir kommen; hindert sie nicht daran! Denn solchen wie ihnen gehört das Reich Gottes. Amen, ich sage euch: Wer das Reich Gottes nicht so annimmt wie ein Kind, der wird nicht hineinkommen. Und er nahm die Kinder in seine Arme; dann legte er ihnen die Hände auf und segnete sie.

Evangelium *Joh 14,1–3*

Im Haus meines Vaters gibt es viele Wohnungen

Aus dem heiligen Evangelium nach Johannes.

Euer Herz lasse sich nicht verwirren. Glaubt an Gott und glaubt an mich! Im Haus meines Vaters gibt es viele Wohnungen. Wenn es nicht so wäre, hätte ich euch dann gesagt: Ich gehe, um einen Platz für euch vorzubereiten? Wenn ich gegangen bin und einen Platz für euch vorbereitet habe, komme ich wieder und werde euch zu mir holen, damit auch ihr dort seid, wo ich bin.

2.4 Elemente zu Versöhnungsfeiern mit Eltern nach einem Schwangerschaftsabbruch

Nicht selten wird Eltern erst nach einem Schwangerschaftsabbruch die ganze Tragweite ihres Handelns bewusst. Sie finden im Gewissen keine Ruhe mehr und wissen nicht wohin mit der Trauer um ihr Kind, an dessen Tod sie selbst schuldig geworden sind. Sie wagen mit niemandem darüber zu sprechen, weil es letztlich ja ihre eigene Entscheidung war, die sie in diese Not gebracht hat. Oft fühlen sie sich auch von der Kirche nicht verstanden.

Für die Kirche stellt die Tötung jedes unschuldigen Menschenlebens ein schweres sittliches Vergehen dar. Der Abbruch ist für die gesamte Dauer der Schwangerschaft als Unrecht anzusehen. Aus kirchenrechtlicher Sicht ist ein Schwangerschaftsabbruch, wenn er mit Vorsatz vorgenommen wurde, mit der für alle Beteiligten von selbst eintretenden Exkommunikation bedroht (vgl. can. 1331, 1398 *CIC*). Vorrangig geht es dabei um den Rechtsschutz des ungeborenen Kindes und um die Einsicht, Annahme der Schuld, Umkehr und Versöhnung der Betroffenen mit Gott, nicht primär um Bestrafung. Diese sogenannte Zensur bedeutet nicht Ausschluss aus der Gemeinschaft der Gläubigen, sondern den Entzug der aktiven Gliedschaftsrechte, z. B. der Teilnahme an der Eucharistiefeier und anderen Gottesdiensten, an den Sakramenten und Sakramentalien oder die Ausübung von kirchli-

chen Diensten und Aufgaben. Die Betroffenen bleiben passive Glieder der Kirche, da die Gemeinschaftspflichten davon nicht berührt werden. Zur Aufhebung der Exkommunikation muss eine Lossprechung im Rahmen des Bußsakramentes empfangen werden.

Schritte zur Vergebung und Versöhnung scheinen Betroffenen vielfach unmöglich, weil sie nicht wissen, an wen sie sich wenden können. Sie möchten ihre Not gern zu Gott tragen. Doch fehlen ihnen die Worte und oft auch ein Mensch, der ihnen jetzt beisteht.

Im Folgenden sind einige Psalmen, Texte, Schriftworte, Gebete und Lieder für die seelsorgliche Begleitung auf dem Weg zum Empfang des Bußsakramentes und Elemente zu Versöhnungsfeiern mit betroffenen Müttern und/oder Vätern aufgenommen:

Bitte in tiefer Not

Aus den Tiefen rufe ich, HERR, zu dir:
Mein Herr, höre doch meine Stimme!
Lass deine Ohren achten auf mein Flehen um Gnade.
Würdest du, HERR, die Sünden beachten,
mein Herr, wer könnte bestehen?
Doch bei dir ist Vergebung,
damit man in Ehrfurcht dir dient.
Ich hoffe auf den HERRN, es hofft meine Seele,
ich warte auf sein Wort.
Meine Seele wartet auf meinen Herrn
mehr als Wächter auf den Morgen,
ja, mehr als Wächter auf den Morgen.

(nach *Psalms* 130)

Bitte um Vergebung und Neuschaffung

Gott, sei mir gnädig nach deiner Huld,
tilge meine Frevel nach deinem reichen Erbarmen!
Wasch meine Schuld von mir ab
Und mach mich rein von meiner Sünde!
Denn ich erkenne meine bösen Taten,
meine Sünde steht mir immer vor Augen.
Gegen dich allein habe ich gesündigt,
ich habe getan, was böse ist in deinen Augen. ...
Erschaffe mir, Gott, ein reines Herz,
und einen festen Geist erneuere in meinem Innern!
Verwirf mich nicht von deinem Angesicht,
deinen heiligen Geist nimm nicht von mir!
Gib mir wieder die Freude deines Heils,
rüste mich aus mit dem Geist der Großmut!

(Auszug aus *Psalms* 51)

Gebet eines Unglücklichen

HERR, höre mein Bittgebet!
Mein Schreien dringe zu dir!
Verbirg dein Angesicht nicht vor mir!
Wenn ich in Not bin, wende dein Ohr mir zu!
Wenn ich dich rufe, eile und erhöre mich!
Denn meine Tage sind wie Rauch geschwunden,
meine Glieder wie von Feuer verbrannt.
Versengt wie Gras und verdorrt ist mein Herz,
sodass ich vergessen habe, mein Brot zu essen.
Vor lauter Stöhnen und Schreien
bin ich nur noch Haut und Knochen.
Ich bin wie eine Dohle in der Wüste,
wie eine Eule in öden Ruinen.

Ich liege wach und ich klage
wie ein einsamer Vogel auf dem Dach. ...
Auf mir lasten dein Zorn und dein Grimm,
denn du hast mich hochgerissen und zu Boden geschleudert.
Meine Tage schwinden dahin wie Schatten,
ich verdorre wie Gras.
Du aber, HERR, du thronst für immer und ewig
und das Gedenken an dich dauert von Geschlecht zu
Geschlecht.

(Auszug aus *Psalm* 102)

Schatten auf der Seele

Kleines Du, Du bittest um Leben,
Zartes Leben, nie wirst Du sehen,
wie die Sonne aufgeht
und untergeht.
Nie kann ich Dir sagen,
wie alles sein könnte,
wie Deine Eltern ihre Liebe verstehen.
Nie wirst Du von meinem Heimweh wissen,
nach Deinem Lächeln.
Nie von meiner Sehnsucht,
Dich an mein Herz zu drücken.
Und wenn es auch nur
für eine kleine Weile wäre.

Die Zeit und der Tag,
die Stunde und der Weg –
Alles war falsch.
Würde hart,
das Leben in der Welt.
Steil und lang,
der Weg durch den Alltag.

Aber ich hab Dich so lieb,
ohne Dich und Deine Freunde
jemals zu kennen.
Dich,
eine strahlende Tochter,
oder wer weiß?
Einen zärtlichen kleinen Jungen.

Nie werde ich Dir schenken können,
all das, was mein Herz zu geben hat.
Denn Dein Leben hätte,
wie man sagt,
viel Leid gebracht.
Und so durftest Du nicht leben,
mein Kind.
Aber ich hab Dich lieb.

Lieber Gott – ich hab es so lieb
Mein ganz kleines Kind.

Susan Stanford

*Schriftworte als Anregung zum persönlichen Beten
und Meditieren*

(vgl. die Hinweise zum Umgang mit Schrifttexten Seite 40 f.)

Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen,
bleibst fern meiner Rettung, den Worten meines Schreiens?
Mein Gott, ich rufe bei Tag, doch du gibst keine Antwort;
und bei Nacht, doch ich finde keine Ruhe. (*Ps* 22,2–3)

Zeige mir, HERR, deine Wege, lehre mich deine Pfade (*Ps* 25,4)

Hört auf mich, Haus Jakob, und der ganze Rest des Hauses
Israel,
mir aufgeladen vom Mutterleib, getragen vom Mutterschoß an!

Bis ins Alter bin ich derselbe, bis zum grauen Haar werde ich schleppen.

Ich habe es getan, und ich werde tragen, ich werde schleppen und retten. (*Jes 46,3–4*)

Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun!
(*Lk 23,34*)

Auch ich verurteile dich nicht. Geh und sündige von jetzt an nicht mehr! (*Joh 8,11*)

Die Liebe hört niemals auf. (*1 Kor 13,8a*)

Gottes Trost

Doch Zion sagt: Der HERR hat mich verlassen,
Gott hat mich vergessen.

Kann denn eine Frau ihr Kindlein vergessen,
ohne Erbarmen sein gegenüber ihrem leiblichen Sohn?
Und selbst wenn sie ihn vergisst:

Ich vergesse dich nicht.

Sieh her: Ich habe dich eingezeichnet in meine Hände. (*Jes 49, 14–16a*)

Gebet um Verzeihung und Versöhnung

Herr, Du weißt um meine Not und meinen Schmerz. Du kennst meine Sehnsucht nach meinem lieben Kind. Ich sah damals keinen anderen Ausweg, als mich von meinem Kind zu trennen. Doch dann kamen die Zweifel, ob ich es tun durfte und die verletzte Liebe zu meinem Kind rüttelte mich auf. Nun ist es mir zur Gewissheit geworden, dass es ein Irrweg war. Ich stehe zu meiner Schuld. Mein Kind steht mir vor Augen, es schaut mich an. Auch ich sehe es und nehme es jetzt auf in mein Herz.

Dir empfehle ich nun mein Kind. Du hast es aufgefangen und es ist nun in deinen guten Händen geborgen. Lass es leben in deiner Freude. Du kennst noch Wege, wo ich am Ende bin. Ich hoffe, deine Barmherzigkeit ist größer als meine Schuld.

Mein Kind. Nimm mich an in meiner Schuld und vergib mir.

Gott, schenke mir die Kraft, das Kind durch das Gute, das ich in meinem Leben tue, zu ehren. Und lass auch mich dann einmal, wenn meine Lebenszeit zu Ende ist, bei dir ankommen und mein Kind bei dir wiederfinden.

Gebet für das Kind

Vater im Himmel, wir haben ein Kind erwartet. Es sollte ein fröhliches, gesundes Kind werden. Aber wir hatten nicht genug Kraft, nicht genug Hoffnung, nicht genug Glaube, nicht genug Liebe, um es anzunehmen. Verzeih.

Wir bitten dich: Nimm du es nun in deine Arme, sei du ihm Mutter und Vater, liebe und schütze du es an unserer statt. Schenke ihm ein heiles, erfülltes und glückliches Leben bei dir, sodass es uns unsere Schwäche verzeihen kann. Kann es so ein Segen für uns werden?

Amen.

Michaela F. Heereman

Lieder aus dem Gotteslob

Ich steh vor dir mit leeren Händen, Herr,
fremd wie dein Name sind mir deine Wege.
Seit Menschen leben, rufen sie nach Gott;
mein Los ist Tod, hast du nicht andern Segen?

Bist du der Gott, der Zukunft mir verheißt?
Ich möchte glauben, komm mir doch entgegen.

Von Zweifeln ist mein Leben übermannt,
mein Unvermögen hält mich ganz gefangen.
Hast du mit Namen mich in deine Hand,
in dein Erbarmen fest mich eingeschrieben?
Nimmst du mich auf in dein gelobtes Land?
Werd ich dich noch mit neuen Augen sehen?

Sprich du das Wort, das tröstet und befreit
und das mich führt in deinen großen Frieden.
Schließ auf das Land, das keine Grenzen kennt,
und lass mich unter deinen Kindern leben.
Sei du mein täglich Brot, so wahr du lebst.
Du bist mein Atem, wenn ich zu dir bete.

(GL 422)

Meine engen Grenzen,
meine kurze Sicht, bringe ich vor dich.
Wandle sie in Weite;
Herr, erbarme dich.

Meine ganze Ohnmacht,
was mich beugt und lähmt, bringe ich vor dich.
Wandle sie in Stärke;
Herr, erbarme dich.

Mein verlornes Zutraun,
meine Ängstlichkeit, bringe ich vor dich.
Wandle sie in Wärme;
Herr, erbarme dich.

Meine tiefe Sehnsucht
nach Geborgenheit bringe ich vor dich.

Wandle sie in Heimat;
Herr, erbarme dich.

(GL 437)

Segensgebet

Wo wir nichts mehr sind als ein Häufchen Elend,
wo alle unsere Hoffnungen zerstoßen sind
wie Asche im Wind
wo wir heruntergefallen sind aus luftiger Höhe
am Boden zerstört
wo nichts mehr geht
wo nur noch Leere ist
wo keiner mehr helfen kann
wo alles aufhört
und kein Weg mehr zu sehen ist
wo der Sinn verloren ging
und wo keine Tür mehr in der Wand ist
Da
gerade da
möge dein Segen sein
und sei's auch nur ein leises Säuseln
das eine Erinnerung in uns weckt
die uns leben lässt.
Dein Segen möge sein
wo nichts anderes mehr uns hält.
Amen.

TEIL 3

Theologische Reflexion zur Taufe und zum Heil der Kinder, die ohne Taufe sterben

Die Eltern eines toten neugeborenen Kindes und alle, die diesem Kind in Liebe verbunden sind, fragen nach seinem Schicksal. Manche gläubigen Eltern und Angehörigen sorgen sich um das Heil eines ohne Taufe verstorbenen Kindes. Sie suchen nach der Gewissheit, dass ihr Kind in Gott geborgen und bei ihm lebendig ist. Manchmal fragen sie deshalb nach der Taufe des verstorbenen Kindes und sind betroffen, wenn diese nicht gespendet werden kann. Gerade Eltern, die gläubig sind und die die Heilsnotwendigkeit der Taufe bejahen, leiden nicht selten unter der Furcht, ihr Kind könne ewig verloren sein, weil es nicht getauft werden konnte.

In dieser Handreichung werden Formen des Abschieds vom Kind vorgestellt und entwickelt, die getragen sind von der Überzeugung, dass Gott in seiner Gnade das verstorbene Kind in sein Reich aufnehmen wird. Deshalb ist es notwendig, nicht nur der pastoralen Sorge an betroffenen Eltern und den Angehörigen großes Gewicht beizumessen, sondern ihnen auf ihre Fragen eine angemessene theologische Antwort zu geben.

Die folgenden Überlegungen zielen der Thematik der Arbeitshilfe entsprechend vor allem auf die Lebenssituation, in der Kinder entweder bereits im Mutterleib sterben oder tot geboren werden. Mit in den Blick genommen wird auch der Tod von neugeborenen Kindern, die sofort nach der Entbindung intensivmedizinisch behandelt werden müssen, sodass keine Zeit für eine Taufe bleibt.

I. Gott will das Heil aller Menschen

Das Neue Testament bezeugt den Willen Gottes, „dass alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen“ (*1 Tim 2,4*). Schon im Alten Testament, besonders beim Propheten Ezechiel, wächst die Einsicht, dass Gott nicht den Tod des Menschen will, auch nicht den Tod des Schuldigen (vgl. *Ez 33,11*). Aus Liebe zum Menschen wendet sich Gott deshalb aus eigener Initiative dem heilsbedürftigen Menschen zu. Der Mensch ist von sich aus nicht in der Lage, sein Heil selbst zu schaffen.

Der Mensch kann sich aus der durch Vergänglichkeit und Tod, durch Versagen und Schuld geprägten Welt, deren Teil er ist, nicht selbst befreien und zum Heil gelangen. Die Kirche beschreibt diese Unfähigkeit des Menschen mit dem, zugegebenermaßen schwer verständlichen, Begriff der „Ersünde“. Diese begründet kein moralisches Urteil über den Menschen, wie das in der einzelnen Tatsünde geschieht. Die dem Menschen gegebenen Möglichkeiten und Fähigkeiten reichen nicht aus, um diese durch sein Dasein gegebene Begrenzung selbst zu überwinden. In der bildhaften Sprache der Bibel wird uns dieser Zustand des Menschen in der Erzählung vom Sündenfall Adams und Evas vor Augen geführt. Im Paradies lebte der Mensch in Freundschaft mit Gott. Das Konzil von Trient (1545–1563) verwendet zur Beschreibung dieses Zustands die Begriffe „Heiligkeit und Gerechtigkeit“ (*DH 1511*). Der Katholische Erwachsenen-Katechismus erklärt dazu: „Mit ‚Heiligkeit und Gerechtigkeit‘ meint das Konzil die ursprüngliche Gemeinschaft und Freundschaft des Menschen mit Gott, das Auf-du-und-du-Sein mit Gott und den vertrauten Umgang mit ihm“ (*KEK*, S. 129).

Doch diese Lebensgemeinschaft ist durch die Sünde des Menschen zerbrochen worden. „Er hat Gott misstraut und wollte

selbst nach dem Leben greifen“ (*KEK*, S. 130). Die Gemeinschaft mit Gott und die Teilhabe an seinem Leben kann der Mensch aber von sich aus nicht zurückgewinnen.

„Gott aber erweist seine Liebe zu uns darin, dass Christus für uns gestorben ist, als wir noch Sünder waren“ (*Röm* 5,8). Was durch den ersten Adam für alle Menschen zerstört wurde, die Lebensgemeinschaft mit Gott, ist durch Christus, den zweiten Adam, in seiner Lebenshingabe allen Menschen wieder eröffnet (vgl. *Röm* 5,17–19). Dies geschah durch den Tod und die Auferstehung Jesu Christi. Er ist der Mittler des Heiles. „Denn: Einer ist Gott, Einer auch Mittler zwischen Gott und den Menschen: der Mensch Christus Jesus“ (*1 Tim* 2,5). Durch die Menschwerdung Gottes in Jesus Christus, durch seinen Tod und seine Auferstehung ist der Mensch mit Gott versöhnt (vgl. *LG* 7). Christus reißt die Mauer nieder, die den Menschen von Gott trennt. Durch ihn befreit Gott den Menschen aus der ihm innerlich gewordenen Spirale der Bezogenheit auf sich selbst und den vergeblichen Versuchen, sich selbst den Sinn seines Daseins zu schaffen (vgl. *KKK* 400).

Jesus Christus öffnet dem Menschen wieder die Augen für seine ursprüngliche Berufung, damit er sich im göttlichen Urbild als dessen Abbild verstehen und sein Leben entsprechend dieser Berufung und dem Plan Gottes gestalten kann (vgl. *KKK* 357 f.). So ist den Menschen in Jesus Christus Zugang zum Heil geschenkt. Darum bekennt Petrus vor dem Hohen Rat von Jesus: „Und in keinem anderen ist das Heil zu finden“ (*Apg* 4,12).

2. Taufe als Beginn des neuen Lebens

Aus der Sicht des Glaubens ist also die menschliche Existenz durch zwei Grundbestimmungen gekennzeichnet: Der Mensch ist Glied der erlösungsbedürftigen Menschheit und zugleich ist

er immer schon umfassen vom universalen Heilswillen Gottes. „Die heillose und hoffnungslose Situation der Menschheit“, so stellt der Katholische Erwachsenen-Katechismus fest, „ist umgriffen von der größeren Hoffnung und der Gewissheit, dass uns in Jesus Christus überreiches Heil geschenkt ist“ (*KEK*, S. 132). Im Ein-für-allemal des Todes und der Auferstehung Jesu Christi ist allen Menschen der Weg zu Gott und damit das Heil eröffnet. Dieses Heil besteht in der Gemeinschaft mit Gott und in der Teilhabe an seinem Leben.

Im Sakrament der Taufe schenkt Gott dem Menschen dieses Heil. Er lässt ihn teilhaben an seinem Leben, befreit ihn von der Herrschaft der Erbschuld, gliedert ihn in den Leib Christi ein und nimmt ihn auf in die Gemeinschaft der Kirche. Der allgemeine Heilswille Gottes wird somit in der Taufe zum konkreten Heilsereignis im Leben des einzelnen Menschen. Zwar bleibt der Getaufte in seinem physischen Leben Teil der erlösungsbedürftigen, irdischen Welt. Indem die Taufe ihn aber in Christus eingliedert, beginnt für den Getauften ein neues Leben in der Wirklichkeit Gottes, dem der Tod nichts mehr anhaben kann und das darum ewiges Leben ist. Geführt von der Gnade Gottes, kann der Mensch in seinem irdischen Leben die Gabe der neuen Schöpfung entfalten (vgl. *LG* 40).

3. Taufe und Glaube

In der Taufe handelt Gott am Menschen und schenkt ihm Heil. Vonseiten des Menschen ist dabei gefordert, dass er sich gläubig öffnet und Gott an sich wirken lässt. Der Glaube ist das Bekenntnis zu Gott und das Vertrauen auf Gott, der uns mit allem Segen seines Geistes segnet durch unsere Gemeinschaft mit Christus im Himmel (vgl. *Eph* 1,3). „Das durch die Taufe begründete Christsein ist freie, unverdiente Gnade“, führt der Ka-

tholische Erwachsenen-Katechismus dazu aus, „mit der Gott all unserem Tun zuvorkommt und unser Leben von Anfang an umgibt (*I Joh* 4,10.19; *Tit* 3,5) und deren wir aufgrund der Erbsünde auch von allem Anfang an bedürfen“ (*KEK*, S. 338). Alles weitere menschliche Tun ist deshalb schon Antwort auf das Geschenk des göttlichen Lebens in der Taufe und auf Gottes zuvorkommende Gnade. Der Neugetaufte muss gleichsam hineinwachsen in das neue Gewand, das er bei der Taufe angelegt hat (vgl. *AG* 13; *KKK* 1254). Der Katechismus fährt dann fort: „Der Glaube ist kein punktuell Geschehen, sondern ein Wachstumsprozess. So gibt es für den getauften Christen die Aufgabe eines lebenslangen Hineinwachsens in Christus und in den Glauben an ihn“ (*KEK*, S. 339). Der persönliche Glaubensakt in der Taufe eines zum Gebrauch der Vernunft gelangten Menschen ruht auf der Vermittlung des Glaubensinhalts und der Glaubenspraxis der Kirche (vgl. *AG* 14). Persönlicher Glaube ist immer Teilhabe am Glauben der Kirche.

4. Sakramente sind Lebensvollzüge der Kirche

Das Angebot des Heils in Jesus Christus erreicht die Menschen durch das Wirken der Kirche, indem sie das Evangelium allen Menschen verkündet und die Sakramente spendet. Sie ist „Zeichen und Werkzeug“ für die innigste Vereinigung des Menschen mit Gott (vgl. *LG* 1). In der Zeit zwischen der Himmelfahrt Christi und seiner Wiederkunft ist sie es in der Kraft des Heiligen Geistes, durch die Christus in dieser Welt dem Menschen das neue Leben verkündet und es ihm zueignet. Die Kirche als das messianische Volk ist von „Christus als Gemeinschaft des Lebens, der Liebe und der Wahrheit gestiftet“ und wird „von ihm auch als Werkzeug der Erlösung angenommen

und als Licht der Welt und Salz der Erde (vgl. *Mt* 5,13–16) in alle Welt gesandt“ (*LG* 9).

Die Taufe ist damit nicht nur Heilsgeschehen im Leben des einzelnen Menschen, sondern auch Heilsgeschehen in der Kirche und durch sie. Die Kirche bekennt, dass der einzige Mittler des Heils Christus selbst ist. Indem sie aber tut, wozu Christus sie berufen hat, wird sie für ihn zum Werkzeug des Heils am Menschen.

5. Taufe von Kindern

Werden Kinder getauft, dann geschieht dies im Wissen darum, dass Gott selbst den Anfang allen Glaubens in die Herzen der Menschen legt (vgl. *KKK* 1250). Der Täufling kann zwar seinem Glauben noch nicht selbst Ausdruck verleihen, er wird aber in eine Gemeinschaft von Glaubenden, nämlich die Kirche, aufgenommen, die auf seine Erziehung zum Glauben hin verpflichtet wird. So sehr der Glaubensakt nur persönlich geleistet werden kann, schließt dies die Gemeinschaft mit allen Getauften nicht aus, sondern ein. Der Katholische Erwachsenen-Katechismus erklärt dazu: „Die Säuglingstaufe artikuliert besonders deutlich das Angewiesensein und Einbezogenensein in die tragende Gemeinschaft, ohne die das Kind auch menschlich nicht lebensfähig ist“ (*KEK*, S. 338). Die Kirche und auch die Eltern und die Paten übernehmen für das unmündige Kind eine Stellvertretung im Glauben.

Der persönliche Glaube ruht auf dem Glauben der Kirche auf und wird von ihr getragen. Die Kindertaufe geschieht im Hinblick auf den Glauben der Eltern und der Kirche im Wissen um Gottes zuvorkommendes Handeln am Menschen (vgl. *KKK* 1282). Der Same des Glaubens wird gleichsam in das Kind gelegt und bedarf der Entwicklung und Entfaltung durch die Sorge

der Eltern und der Kirche (vgl. *LG* 11; 41; *GS* 48). Kindern, um deren Entwicklung im Glauben die Eltern und die Paten besorgt sind, darf man die Taufe nicht vorenthalten, die zum Leben im Glauben führen soll.

6. Heilsnotwendigkeit der Taufe und allgemeiner Heilswille Gottes

Das Erlösungsgeschehen, das sich in Christus für alle vollzogen hat, wird in der Taufe dem Einzelnen zugeeignet. Die Kirche hat vom Herrn kein anderes Mittel empfangen als die Taufe auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes (vgl. *Mk* 16,16; *Mt* 28,19; *Apg* 2,38). Deshalb spricht sie von der Heilsnotwendigkeit der Taufe für all jene, denen das Evangelium verkündet wird und die die Möglichkeit haben, dieses Sakrament zu empfangen (vgl. *KKK* 1257). Wer durch das Evangelium Christus als Herrn und Erlöser erkennt, wird auch um die Taufe bitten. Christusbekenntnis und das Verlangen nach der Taufe gehören zusammen. Dieser Zusammenhang wird etwa deutlich bei der Taufe des äthiopischen Kämmerers durch Philippus. Philippus verkündete dem Kämmerer „das Evangelium von Jesus. Als sie nun weiterzogen, kamen sie zu einer Wasserstelle. Da sagte der Kämmerer: Siehe, hier ist Wasser. Was steht meiner Taufe noch im Weg? Er ließ den Wagen halten und beide, Philippus und der Kämmerer, stiegen in das Wasser hinab und er taufte ihn“ (*Apg* 8,35–38).

Gleichzeitig lehrt die Kirche aber auch, dass in Christus allen Menschen der Weg zum Heil eröffnet ist und Gott auch die Möglichkeit hat, außerhalb des Sakramentes der Taufe Menschen zum Heil zu führen (vgl. *KKK* 1257). „Da nämlich Christus für alle gestorben ist und da es in Wahrheit nur eine letzte Berufung des Menschen gibt, nämlich die göttliche, müssen wir

festhalten, dass der Heilige Geist allen die Möglichkeit anbietet, diesem österlichen Geheimnis in einer Gott bekannten Weise verbunden zu sein“ (*GS* 22). Deshalb wendet sich die Kirche auch im fürbittenden Gebet an Gott um das Heil für die, die das Evangelium nicht kennen oder sogar zurückweisen (vgl. *Röm* 10,1; *KKK* 2636). Im Bittgebet verbindet sich die Kirche mit Christus, der als unser Hohepriester für alle Menschen vor dem Vater eintritt (vgl. *Hebr* 7,25; *KKK* 2634).

Wenn also die Kirche von der Heilsnotwendigkeit der Taufe spricht, dann will sie nicht sagen, dass jene verdammt sind, die ohne eigene Schuld das Evangelium nicht vernommen haben oder nicht in der Lage sind, um die Taufe zu bitten (vgl. *KKK* 1257–1259).

7. Das Heil der Kinder

Die Taufe ist von Christus seiner Kirche als Gabe des Heils für den Menschen in seinem irdischen Leben anvertraut. In ihr wirkt Gott das Heil des Menschen. Dies geschieht in und durch die Kirche. Die Taufgnade und der anfanghafte Glaube bedürfen der Entfaltung im Leben. Für die Menschen aber, die durch den Tod aus der Zeit in die Ewigkeit hinübergegangen sind, ist die Kirche nicht mehr das Mittel, um ihnen im Sakrament der Taufe das in Christus eröffnete Heil zugänglich zu machen. Doch Gottes Heilsorge am Menschen beginnt nicht erst mit der Taufe und ist nicht nur auf Getaufte beschränkt. Vielmehr ist er auch den Ungetauften in Liebe zugewandt und will, dass alle das Heil erlangen.

Nun haben Kinder, die im Mutterleib sterben oder tot geboren werden, weder von sich aus noch durch ihre Eltern die Möglichkeit gehabt, um die Taufe zu bitten und diese zu empfangen. Sie haben auch von sich aus nichts getan, um sich der Liebe Gottes

zu verschließen. Diese objektiv gegebene Unmöglichkeit kann ihnen aber im Hinblick auf das Heil nicht zum Nachteil werden. Der Katholische Erwachsenenkatechismus stellt dazu fest: „Die Kirche lehrt die Heilsnotwendigkeit der Taufe nur für diejenigen, denen die Taufe verkündet wurde und die die Möglichkeit hatten, sich für die Taufe zu entscheiden“ (*KEK*, S. 332). Wir dürfen sicher sein, dass Christus, gestorben für das Heil aller Menschen, gerade denen besonders nahe und um deren Heil besorgt ist, deren Lebenszeit so kurz und durch Krankheit und Leiden gezeichnet ist. Christus ist ja gekommen, „um zu suchen und zu retten, was verloren ist“ (*Lk* 19,10).

Der Mensch ist wie die ganze Schöpfung von Christus her und auf Christus hin geschaffen (vgl. *Kol* 1,16). Gott kennt den Menschen vom Mutterleib an (vgl. *Ps* 22,11; 139,13). Wie er auch sonst am Menschen von Anfang an in seiner Gnade wirkt und in ihm den Glauben und das Verlangen nach der Taufe weckt, so dürfen wir auch darauf vertrauen, dass er mit seiner Gnade von Anfang an beim ungeborenen Kind ist.

Er kann das Heil, auch das Heil des Kindes, wirken, das im Mutterleib oder bei der Geburt stirbt und deshalb nicht getauft werden konnte (vgl. *KKK* 1261). Der Grund des Heils für alle ist in Tod und Auferstehung Jesu Christi gelegt. Da Gott in Christus alle Menschen zu sich führen will, wird er auch die so früh verstorbenen Kinder in seiner Gnade zu sich ziehen und ihnen das Tor zum Leben öffnen, auch wenn es aufgrund der besonderen Umstände nicht durch die Taufe geschehen konnte und wir die Weise, wie er dies tut, nicht kennen. Das ist heute allgemeine Lehrmeinung in der Kirche.

Dennoch steht jeder Mensch durch seine Geburt im Zusammenhang mit der Sünde Adams; er ist verstrickt in das Geflecht der Fehlbarkeit und Sündenverwobenheit der Menschheit. Durch

die Taufe wird dieser Mangel beseitigt und das Kind mit der Gnade beschenkt, durch die es ein Kind Gottes wird.

Die früher vertretene Auffassung von einem besonderen Aufenthaltsort der ungetauft verstorbenen Kinder in der Ewigkeit („limbus puerorum“) versuchte einerseits der Lehre von der Heilsnotwendigkeit der Taufe, andererseits aber auch der Tatsache gerecht zu werden, dass die Erbsünde allein eine ewige Verdammnis nicht begründen kann. Sie ist jedoch von der Kirche nie endgültig gelehrt worden und erscheint heute überholt.

Das fürbittende Gebet der Kirche, die für die verstorbenen Kinder vor Gott eintritt, kann die Eltern in der Hoffnung bestärken, dass Gott in seiner Gnade die Frucht des Erlösungshandelns Christi ihrem verstorbenen Kind zueignet. Sie können mit der Kirche darauf vertrauen, dass Gott dieses Gebet erhören wird. So kommt hier, wie in der Taufe von Kindern, unsere Stellvertretung im Glauben und die Fürbitte der Kirche für das Heil der Menschen in besonderer Weise zur Geltung.

Dies gilt auch für die Kinder, die sofort nach der Geburt intensivmedizinischer Versorgung anvertraut werden müssen und während dieser Zeit sterben. Die Entscheidungen, die unmittelbar nach der Geburt in einem solchen Fall von den Eltern getroffen werden müssen, und die notwendigen medizinischen Maßnahmen lassen den Eltern oft keinen Raum, um für die Taufe ihres neugeborenen Kindes Sorge zu tragen.

Sofern es aber die Umstände zulassen, kann die Taufe besonders in einer Lebenssituation, in der menschliches Können und Wollen an ihre Grenzen kommen, Ausdruck des Vertrauens auf Gottes heilschaffendes Handeln sein. Die enge Verbindung mit Christus und die Zuwendung des Heils in der Taufe soll gerade Kindern in dieser lebensbedrohlichen Phase ihres Daseins nicht vorenthalten werden. Deshalb sollen Geistliche nach Kräften in dieser Situation bereit sein, die Taufe zu spenden.

Vergessen wir nicht: Gott ist Liebe und die Wege seiner Vorsehung sind unerforschlich.

Die Tugend des Alltags ist die Hoffnung, in der man das Mögliche tut und das Unmögliche Gott zutraut.

Karl Rahner

Anhang

Übersicht der rechtlichen Bestimmungen in den Bundesländern zum Bestattungswesen von Tot- und Fehlgeburten

Die folgende Übersicht der rechtlichen Bestimmungen in den Bundesländern zum Bestattungswesen von Tot- und Fehlgeburten ist eine Momentaufnahme (Stand: November 2014, vgl. Seite 76 ff.) und kann durch neue Entwicklungen zumindest teilweise überholt sein. Verfügbare Informationen wurden aufgenommen. Für die Vollständigkeit der Zusammenstellung kann aber nicht garantiert werden.

Anmerkungen und Abkürzungen in der tabellarischen Übersicht:

Entspricht etwa 1000 Grammgrenze

In der Regel haben sich die Gemeinden jedoch bereit erklärt, tot oder fehlgeborene Kinder auf Wunsch der Eltern zu bestatten. Die Möglichkeit der Bestattung ist daher in der Regel gegeben, ohne dass dies gesetzlich geregelt ist.

GVBl. Gesetzverordnungsblatt eines Bundeslandes

GBl. Gesetzblatt eines Bundeslandes

ABl. Amtsblatt eines Bundeslandes

SSW Schwangerschaftswoche

SSM Schwangerschaftsmonat

| Baden- Württemberg Stand: November 2014 | Bestattungspflicht für Totgeburten | | |
|---|--|--|---|
| | ab 500 g | ab 1000 g | Nach Ab- lauf des 6. SSM bzw. ab Größe von 35 cm |
| Gesetz über das Friedhofs- und Leichenwesen vom 21.07.1970 (GBl. S. 395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. S. 93) m. W. v. 09.04.2014 | § 30 Abs. 1: „Verstorbene müssen bestattet werden. Hierzu zählen auch alle tot geborenen Kinder und in der Geburt verstorbenen Leibesfrüchte mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm (Totgeburt).“ | Es besteht eine Bestattungspflicht nach § 30 Abs. 1. | |

| Gesetzlich geregelte Bestattungsmöglichkeit | | |
|--|--|---|
| für Totgeburt | für Fehlgeburt | bei Schwangerschafts- abbruch (SSA) |
| Bestattungspflicht folgt aus § 30 Abs. 1. | § 30 Abs. 2: „Fehlgeburten sind tot geborene Kinder und während der Geburt verstorbene Leibesfrüchte mit einem Gewicht unter 500 Gramm. Fehlgeburten sind auf Verlangen eines Elternteils auf Kosten der Eltern zu bestatten. Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass mindestens ein Elternteil auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird.“ | § 30 Abs. 3: „Jede aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht (Ungeborenes) gilt als Fehlgeburt und ist als solche nach Absatz 2 Satz 2 und 3 zu behandeln.“ Damit Bestattungsmöglichkeit auf Verlangen und Kosten der Eltern und Hinweispflicht der Einrichtung auf diese Bestattungsmöglichkeit. |

| Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, Beseitigung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend | | | Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, gesetzlich geregelte Bestattung durch die Einrichtung/ den Inhaber des Gewahrsams |
|--|--|---|--|
| der Totgeburt | der Fehlgeburt | bei Schwangerschaftsabbruch (SSA) | |
| Es besteht eine Bestattungspflicht nach § 30 Abs. 1. | § 30 Abs. 4: „Fehlgeburten und Ungeborene, die nicht bestattet werden, dürfen allein wissenschaftlichen Zwecken dienen. Für die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken muss vorher die Zustimmung beider Elternteile vorliegen. Die wissenschaftliche Einrichtung muss für die Bestattung der Fehlgeburten und Ungeborenen sorgen, sobald sie nicht mehr wissenschaftlichen Zwecken dienen.“ | Da die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht nach § 30 Abs. 3 als Fehlgeburt gilt, ist § 30 Abs. 4 anwendbar: Die Leibesfrucht darf, wenn sie nicht bestattet wird, allein wissenschaftlichen Zwecken dienen. Für die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken muss vorher die Zustimmung beider Elternteile vorliegen. Die wissenschaftliche Einrichtung muss für die Bestattung sorgen, sobald der wissenschaftliche Zweck entfällt. | § 30 Abs. 3: Fehlgeburten und aus einem SSA stammende Leibesfrüchte unter 500 g, die nicht auf Wunsch mindestens eines Elternteils bestattet werden, sind von den Einrichtungen unter würdigen Bedingungen zu sammeln und zu bestatten. Die Kosten hierfür trägt der Träger der Einrichtung. |

| Bayern | Bestattungspflicht für Totgeburten | | |
|---|--|--|---|
| Stand: November 2014 | ab 500 g | ab 1000 g | Nach Ablauf des 6. SSM bzw. ab Größe von 35 cm |
| Bestattungsgesetz vom 24.09.1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014, 286 | Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 1: „Für (...) eine Totgeburt (mindestens 500 g) gelten die Vorschriften dieses Gesetzes (...). Art. 1 bestimmt: „Jede Leiche muss bestattet werden (...).“ | Es besteht eine Bestattungspflicht nach Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 1. | |

| Gesetzlich geregelte Bestattungsmöglichkeit | | |
|---|--|--|
| für Totgeburt | für Fehlgeburt | bei Schwangerschafts- abbruch (SSA) |
| Bestattungspflicht folgt aus Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 1. | Art. 6 Abs. 1 S. 2: „Eine tot geborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 g (Fehlgeburt) kann bestattet werden.“ Art. 6 Abs. 1 S. 5: „Verfügungsberechtigte sind unverzüglich in angemessener Form vom Inhaber des Gewahrsams über ihr Bestattungsrecht nach Satz 2 und ihre Pflichten nach Satz 3 (vgl. letzte Spalte – Anm. d. Verf.) zu unterrichten.“ | Art. 6 Abs. 2: „Für aus SSA stammende Feten und Embryonen finden Abs. 1 Sätze 2 bis 7 entsprechende Anwendung.“ |

| Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, Beseitigung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend | | | Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, gesetzlich geregelte Bestattung durch die Einrichtung/ den Inhaber des Gewahrsams |
|--|---|---|---|
| der Totgeburt | der Fehlgeburt | bei Schwangerschaftsabbruch (SSA) | |
| Es besteht eine Bestattungspflicht nach Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 1. | Art. 6 Abs. 1 S. 3, 4: „Sofern Fehlgeburten nicht nach Satz 2 bestattet werden, müssen sie, soweit und solange sie nicht als Beweismittel von Bedeutung sind, durch (...) den Inhaber des Gewahrsams unter geeigneten Bedingungen gesammelt und in bestimmten zeitlichen Abständen auf einem Grabfeld zur Ruhe gebettet werden. Fehlgeburten können aber auch hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend eingäschert und dann auf einem Grabfeld zur Ruhe gebettet werden.“ | Art. 6 Abs. 2: „Für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Feten und Embryonen finden Abs. 1 Sätze 2 bis 7 entsprechende Anwendung.“ | Art. 6 Abs. 1 S. 3, 4: „Sofern Fehlgeburten nicht nach Satz 2 bestattet werden, müssen sie, soweit und solange sie nicht als Beweismittel von Bedeutung sind, durch (...) den Inhaber des Gewahrsams unter geeigneten Bedingungen gesammelt und in bestimmten zeitlichen Abständen auf einem Grabfeld zur Ruhe gebettet werden. Fehlgeburten können aber auch hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend eingäschert und dann auf einem Grabfeld zur Ruhe gebettet werden.“ |



| | | | |
|--|---|--|--|
| | <p>Art. 6 Abs. 1 S. 6, 7: „Nach Einwilligung des Verfügungsbe- rechtigten kön- nen Fehlgeburten auch für medizi- nische oder wis- senschaftliche Zwecke herange- zogen werden. 7 Sobald Fehlge- burten nicht mehr diesen Zwecken dienen, sind sie nach Satz 3 oder 4 auf einem Grabfeld zur Ru- he zu betten, so- fern sie nicht nach Satz 2 be- stattet werden.“</p> | | |
|--|---|--|--|

| Berlin Stand: November 2014 | Bestattungspflicht für Totgeburten | | |
|---|---|---|---|
| | ab 500 g | ab 1000 g | Nach Ablauf des 6. SSM bzw. ab Größe von 35 cm |
| Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen vom 02.11.1973 (GVBl. S. 1830), zuletzt geändert durch Art. X Gesetz zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560) | § 15 Abs. 1 S. 2: Ausnahme von der Bestattungspflicht bei einem Gewicht von unter 1000 g. | § 15 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 3: „Jede Leiche muss bestattet werden.“ § 1 Abs. 1 S. 3: „Als Leiche gilt auch der Körper eines Neugeborenen, bei dem (...) das Geburtsgewicht jedoch mindestens 500 Gramm betrug.“ Keine Ausnahme von der Bestattungspflicht bei einem Gewicht ab 1000 g, § 15 Abs. 1 S. 2. | |

| Gesetzlich geregelte Bestattungsmöglichkeit | | |
|--|--|--|
| für Totgeburt | für Fehlgeburt | bei Schwangerschaftsabbruch (SSA) |
| Bestattungspflicht folgt aus § 15 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 3. | § 15 Abs. 1 S. 3: „Diese Totgeborenen sowie Fehlgeborene sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten.“ | |

| Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, Beseitigung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend | | | Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, gesetzlich geregelte Bestattung durch die Einrichtung/ den Inhaber des Gewahrsams |
|--|--|---|---|
| der Totgeburt | der Fehlgeburt | bei Schwangerschaftsabbruch (SSA) | |
| Bestattungspflicht folgt aus § 15 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 3. | § 15 Abs. 2 S. 1: „Werden Totgeborene mit einem Gewicht unter 1000 Gramm oder Fehlgeborene nicht bestattet, sind sie von der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt ist, oder durch den Inhaber des Gewahrsams hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen, sofern sie nicht zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden.“ | § 15 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 S. 1: Beseitigung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend. | |

| Brandenburg Stand: November 2014 | Bestattungspflicht für Totgeburten | | |
|--|---|---|---|
| | ab 500 g | ab 1000 g | Nach Ablauf des 6. SSM bzw. ab Größe von 35 cm |
| Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 07.11.2001 (GVBl. I/01 S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) | § 19 Abs. 1 S. 2: Ausnahme von der Bestattungspflicht bei einem Gewicht von unter 1000 g. | § 19 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 3: „Jede Leiche muss bestattet werden.“ § 3 Abs. 1 S. 3: „Als Leiche gilt auch der Körper eines Neugeborenen, bei dem (...) das Geburtsgewicht jedoch mindestens 500 Gramm betrug.“ Keine Ausnahme von der Bestattungspflicht bei einem Gewicht ab 1000 g, § 19 Abs. 1 S. 2. | |

| Gesetzlich geregelte Bestattungsmöglichkeit | | |
|--|--|--|
| für Totgeburt | für Fehlgeburt | bei Schwangerschaftsabbruch (SSA) |
| Bestattungspflicht folgt aus § 19 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 3. | § 19 Abs. 1 S. 3: „Diese Totgeborenen sowie Fehlgeborene sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten.“ | |

| Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, Beseitigung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend | | | Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, gesetzlich geregelte Bestattung durch die Einrichtung/ den Inhaber des Gewahrsams |
|--|--|---|---|
| der Totgeburt | der Fehlgeburt | bei Schwangerschaftsabbruch (SSA) | |
| Ab einem Gewicht von 1000 g besteht eine Bestattungspflicht nach § 19 Abs. 1 S. 1 und S. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 3. | § 19 Abs. 2 S. 1: „Werden Totgeborene mit einem Gewicht unter 1000 Gramm oder Fehlgeborene nicht bestattet, sind sie von der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt ist, oder durch den Inhaber des Gewahrsams hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen, sofern sie nicht zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden.“ | § 19 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 19 Abs. 2 S. 1: Beseitigung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend. | |

| Bremen | Bestattungspflicht für Totgeburten | | |
|---|---|--|---|
| Stand: November 2014 | | | Nach Ablauf des 6. SSM bzw. ab Größe von 35 cm |
| | ab 500 g | ab 1000 g | |
| Gesetz über das Leichenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2011 (Brem.GBl. S. 87), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29.11.2013 (Brem.GBl. S. 572). | § 17 Abs. 1 S. 3: Ausnahme von der Bestattungspflicht bei einem Gewicht von unter 1000 g. | § 17 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 3: „Leichen sind (...) zu bestatten.“ „Als menschliche Leiche gilt weiter der Körper eines Neugeborenen, bei dem (...) das Geburtsgewicht jedoch mindestens 500 g betrug (Totgeborenes).“ Keine Ausnahme von der Bestattungspflicht ab einem Gewicht von 1000 g, § 17 Abs. 1 S. 2. | |

| Gesetzlich geregelte Bestattungsmöglichkeit | | |
|--|--|--|
| für Totgeburt | für Fehlgeburt | bei Schwangerschaftsabbruch (SSA) |
| Bestattungspflicht folgt aus § 17 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 3. | § 17 Abs. 1 S. 3 und 4: „Totgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 1000 g (sind) nur zu bestatten, wenn ein Elternteil die Bestattung wünscht und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorliegt, dass es sich um eine Totgeburt mit einem Geburtsgewicht von unter 1000 g handelt. Die ärztliche Bescheinigung nach Satz 3 steht für die Durchführung der Bestattung einer Todesbescheinigung nach § 9 gleich.“ | |

| Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, Beseitigung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend | | | Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, gesetzlich geregelte Bestattung durch die Einrichtung/ den Inhaber des Gewahrsams |
|--|---|---|---|
| der Totgeburt | der Fehlgeburt | bei Schwangerschaftsabbruch (SSA) | |
| Ab einem Gewicht von 1000 g besteht eine Bestattungspflicht nach § 17 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 3. | § 17 Abs. 4 S. 1, 2 und 3: „Totgeborene und Fehlgeborene, die nicht nach Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 3 bestattet werden, (...) sind in von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit zu benennenden Einrichtungen unter geeigneten und würdigen Bedingungen zu sammeln und in bestimmten zeitlichen Abständen auf einem Friedhof beizusetzen.“ | § 17 Abs. 4 S. 1: „(...) aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte sind in von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit zu benennenden Einrichtungen unter geeigneten und würdigen Bedingungen zu sammeln und in bestimmten zeitlichen Abständen auf einem Friedhof beizusetzen.“ § 17 Abs. 4 S. 2: „Leibesfrüchte, die aus Schwangerschaftsabbrüchen vor der 12. Schwangerschaftswoche stammen, | |



| | | | |
|--|--|--|--|
| | | können ebenfalls in den in Satz 1 genannten Einrichtungen gesammelt und entsprechend beigesetzt werden.“ | |
|--|--|--|--|

| Hamburg Stand: November 2014 | Bestattungspflicht für Totgeburten | | |
|--|---|---|---|
| | ab 500 g | ab 1000 g | Nach Ablauf des 6. SSM bzw. ab Größe von 35 cm |
| Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 14.09.1988 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.12.2009 (HmbGVBl. S. 444, 445) | § 10 Abs. 1 S. 2: Ausnahme von der Bestattungspflicht bei einem Gewicht von unter 1000 g. | § 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 3: „Leichen sind zu bestatten.“ „Leichen im Sinne dieses Gesetzes sind auch tot geborene Leibesfrüchte mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm.“ Keine Ausnahme von der Bestattungspflicht, § 10 Abs. 1 S. 2. | |

| Gesetzlich geregelte Bestattungsmöglichkeit | | |
|---|--|--|
| für Totgeburt | für Fehlgeburt | bei Schwangerschaftsabbruch (SSA) |
| Bestattungspflicht folgt aus § 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 3. | § 10 Abs. 1 S. 2 und 3: „Tot geborene Leibesfrüchte mit einem Geburtsgewicht unter 1000 Gramm sind nur auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten. Für die Bestattung haben die Angehörigen (§ 22 Absatz 4) zu sorgen.“ | |

| Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, Beseitigung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend | | | Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, gesetzlich geregelte Bestattung durch die Einrichtung/ den Inhaber des Gewahrsams |
|--|---|---|---|
| der Totgeburt | der Fehlgeburt | bei Schwangerschaftsabbruch (SSA) | |
| Bestattungspflicht besteht nach § 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 3. | § 10 Abs. 2 S. 1: „Tot geborene Leibesfrüchte mit einem Geburtsgewicht unter 1000 Gramm, die nicht bestattet werden, (...) sind hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend einzuäschern und unter freiwilliger Teilnahme der Eltern auf einem Grabfeld zur Ruhe zu betten, sofern sie nicht rechtmäßig für wissenschaftliche Zwecke benötigt werden.“ | § 10 Abs. 2 S. 1: „(...) aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Föten und Embryonen sind hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend einzuäschern und unter freiwilliger Teilnahme der Eltern auf einem Grabfeld zur Ruhe zu betten, sofern sie nicht rechtmäßig für wissenschaftliche Zwecke benötigt werden.“ | |

| Hessen Stand: November 2014 | Bestattungspflicht für Totgeburten | | |
|---|---|------------------|---|
| | ab 500 g | ab 1000 g | Nach Ablauf des 6. SSM bzw. ab Größe von 35 cm |
| Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I 2007, 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. S. 42) | | | § 16 Abs. 1: „Leichen sind (...) zu bestatten. Dies gilt auch für die Bestattung tot geborener Kinder, die nach Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind.“ |

| Gesetzlich geregelte Bestattungsmöglichkeit | | |
|--|-----------------------------|--|
| für Totgeburt | für Fehlgeburt | bei Schwangerschaftsabbruch (SSA) |
| Keine gesetzliche Regelung. | Keine gesetzliche Regelung. | |

| Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, Beseitigung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend | | | Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, gesetzlich geregelte Bestattung durch die Einrichtung/ den Inhaber des Gewahrsams |
|--|-----------------------|--|---|
| der Totgeburt | der Fehlgeburt | bei Schwangerschaftsabbruch (SSA) | |
| | | | |

| Mecklenburg-Vorpommern | Bestattungspflicht für Totgeburten | | |
|--|---|---|------------------|
| | Stand: November 2014 | ab 500 g | ab 1000 g |
| <p>Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 03.07.1998 (GVBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 01.12.2008 (GVOBl. M-V S. 461)</p> | <p>§ 9 Abs. 1 S. 2: Ausnahme von der Bestattungspflicht bei einem Gewicht von unter 1000 g.</p> | <p>§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 2: „Leichen sind zu bestatten.“ „Als Leiche gilt auch der Körper eines Neugeborenen, bei dem (...) das Geburtsgewicht jedoch mindestens 500 Gramm betrug (Totgeborenes).“ Keine Ausnahme von der Bestattungspflicht, § 9 Abs. 1 S. 2.“</p> | |

| Gesetzlich geregelte Bestattungsmöglichkeit | | |
|---|--|--|
| für Totgeburt | für Fehlgeburt | bei Schwangerschafts- abbruch (SSA) |
| § 9 Abs. 1 S. 2 und 3: „Diese Totgeborenen (...) sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten. Die Einrichtung, in der eine Tot- oder Fehlgeburt erfolgt ist, hat die Eltern über die Möglichkeit der Bestattung zu informieren.“ | § 9 Abs. 1 S. 2 und 3: „Diese (...) Fehlgeborenen und Feten sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten. Die Einrichtung, in der eine Tot- oder Fehlgeburt erfolgt ist, hat die Eltern über die Möglichkeit der Bestattung zu informieren.“ | |

| Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, Beseitigung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend | | | Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, gesetzlich geregelte Bestattung durch die Einrichtung/ den Inhaber des Gewahrsams |
|--|--|--|---|
| der Totgeburt | der Fehlgeburt | bei Schwangerschaftsabbruch (SSA) | |
| Bestattungspflicht folgt aus § 9 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 2. | § 9 Abs. 1 S. 4: „Totgeborene mit einem Gewicht unter 1 000 Gramm sowie Fehlgeborene (...) nach der zwölften Schwangerschaftswoche, die nicht auf Wunsch eines Elternteils bestattet werden, sind von der Einrichtung auf einem Friedhof beizusetzen.“ | § 9 Abs. 1 S. 4 und 5: „(..) Feten aus Schwangerschaftsabbrüchen nach der 12. Schwangerschaftswoche (...) sind von der Einrichtung auf einem Friedhof beizusetzen. Sonstige Fehlgeborene und Feten aus Schwangerschaftsabbrüchen sind hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend einer Verbrennung zuzuführen, sofern sie nicht rechtmäßig zu medizinischen, pharmazeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden.“ | |

| Niedersachsen | Bestattungspflicht für Totgeburten | | |
|--|---|---|---|
| | | | |
| Stand: November 2014 | ab 500 g | ab 1000 g | Nach Ablauf des 6. SSM bzw. ab Größe von 35 cm |
| Gesetz über das Leichenwesen vom 29.03.1963 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) | § 8 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1, 2 und Abs. 3 S. 1: „Leichen sind zu bestatten.“ „Eine Leiche ist auch eine Leibesfrucht mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm, bei der nach der Trennung vom Mutterleib kein Lebenszeichen (Herzschlag, pulsierende Nabelschnur oder Einsetzen der natürlichen Lungenatmung) festgestellt wurde (Totgeborenes).“ | Bestattungspflicht folgt aus § 8 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1, 2 und Abs. 3 S. 1. | |

| Gesetzlich geregelte Bestattungsmöglichkeit | | |
|---|--|--|
| für Totgeburt | für Fehlgeburt | bei Schwangerschafts- abbruch (SSA) |
| Bestattungspflicht folgt aus § 8 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1, 2 und Abs. 3 S. 1. | <p>§ 8 Abs. 1 S. 2: „Auf Verlangen eines Elternteils ist auch ein Fehlgeborenes (...) zur Bestattung zuzulassen.“</p> <p>§ 2 Abs. 3 S. 2: „Fehlgeborenes ist eine tote Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm.“</p> <p>§ 8 Abs. 2 S. 2: „Ist bei einem Fehlgeborenen die Trennung vom Mutterleib in Gegenwart einer Ärztin oder eines Arztes erfolgt, so hat die Ärztin oder der Arzt die Eltern auf die Bestattungsmöglichkeit nach Absatz 1 Satz 2 hinzuweisen.“</p> | <p>§ 8 Abs. 1 S. 2: „Auf Verlangen eines Elternteils ist auch ein (...) Ungeborenes zur Bestattung zuzulassen.“</p> <p>§ 2 Abs. 3 S. 3: „Die Leibesfrucht aus einem Schwangerschaftsabbruch (Ungeborenes) gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ebenfalls als Leiche.“</p> |

| Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, Beseitigung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend | | | Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, gesetzlich geregelte Bestattung durch die Einrichtung/ den Inhaber des Gewahrsams |
|--|--|---|---|
| der Totgeburt | der Fehlgeburt | bei Schwangerschaftsabbruch (SSA) | |
| Bestattungspflicht folgt aus § 8 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1, 2 und Abs. 3 S. 1. | Bestattungspflicht besteht ab einem Gewicht von 500 g, § 8 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1, 2 und Abs. 3 S. 1. Bei einem Gewicht von unter 500 g gilt § 8 Abs. 2 S. 1: „Werden Fehlgeborene (...) nicht bestattet, so sind sie hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu verbrennen.“ | § 8 Abs. 2 S. 1: „Werden (...) Ungeborene nicht bestattet, so sind sie hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu verbrennen.“ | § 8 Abs. 2 S. 3 und 4: „Wünschen beide Eltern keine Bestattung, so hat die Ärztin oder der Arzt die Verbrennung gemäß Satz 1 sicherzustellen. Hat sich die Fehlgeburt in einer medizinischen Einrichtung ereignet, so trifft auch diese die Verpflichtung nach Satz 3.“ |

| Nordrhein-Westfalen Stand: November 2014 | Bestattungspflicht für Totgeburten | | |
|---|--|--|--|
| | ab 500 g | ab 1000 g | Nach Ablauf des 6. SSM bzw. ab Größe von 35 cm |
| Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV. NRW. S. 405) | Nein, Bestattungspflicht besteht nur für Leichen. § 14 Abs. 1: „Leichen müssen auf einem Friedhof bestattet werden.“ | Nein, Bestattungspflicht besteht nur für Leichen. § 14 Abs. 1: „Leichen müssen auf einem Friedhof bestattet werden.“ | Nein, Bestattungspflicht besteht nur für Leichen. § 14 Abs. 1: „Leichen müssen auf einem Friedhof bestattet werden.“ |

| Gesetzlich geregelte Bestattungsmöglichkeit | | |
|--|--|--|
| für Totgeburt | für Fehlgeburt | bei Schwangerschafts- abbruch (SSA) |
| <p>§ 14 Abs. 2 S. 1 und 2: „Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem SSA stammende Leibesfrucht sind auf einem Friedhof zu bestatten, wenn ein Elternteil dies wünscht. Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird.“</p> | <p>§ 14 Abs. 2 S. 1 und 2: „Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem SSA stammende Leibesfrucht sind auf einem Friedhof zu bestatten, wenn ein Elternteil dies wünscht. Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird.“</p> | <p>§ 14 Abs. 2 S. 1 und 2: „Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem SSA stammende Leibesfrucht sind auf einem Friedhof zu bestatten, wenn ein Elternteil dies wünscht. Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird.“</p> |

| Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, Beseitigung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend | | | Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, gesetzlich geregelte Bestattung durch die Einrichtung/ den Inhaber des Gewahrsams |
|--|--|--|--|
| der Totgeburt | der Fehlgeburt | bei Schwangerschaftsabbruch (SSA) | |
| § 8 Abs. 2: „Die Inhaber des Gewahrsams haben zu veranlassen, dass Leichenteile, Tot- oder Fehlgeburten sowie die aus SSA stammenden Leibesfrüchte, die nicht nach § 14 Abs. 2 bestattet werden, ohne Gesundheitsgefährdung und ohne Verletzung des sittlichen | § 8 Abs. 2: „Die Inhaber des Gewahrsams haben zu veranlassen, dass Leichenteile, Tot- oder Fehlgeburten sowie die aus SSA stammenden Leibesfrüchte, die nicht nach § 14 Abs. 2 bestattet werden, ohne Gesundheitsgefährdung und ohne Verletzung des sittlichen Empfindens der Bevölkerung verbrannt werden.“ | § 8 Abs. 2: „Die Inhaber des Gewahrsams haben zu veranlassen, dass Leichenteile, Tot- oder Fehlgeburten sowie die aus SSA stammenden Leibesfrüchte, die nicht nach § 14 Abs. 2 bestattet werden, ohne Gesundheitsgefährdung und ohne Verletzung des sittlichen Empfindens der Bevölkerung verbrannt werden.“ | § 14 Abs. 2 S. 3: „Liegt keine Erklärung der Eltern zur Bestattung vor, sind Tot- und Fehlgeburten von den Einrichtungen unter würdigen Bedingungen zu sammeln und zu bestatten. Die Kosten hierfür trägt der Träger der Einrichtung.“ |



| | | | |
|---|--|--|--|
| Empfindens der Bevölkerung verbrannt werden.“ | | | |
|---|--|--|--|

| Rheinland-Pfalz | Bestattungspflicht für Totgeburten | | |
|--|--|--|---|
| | ab 500 g | ab 1000 g | Nach Ablauf des 6. SSM bzw. ab Größe von 35 cm |
| Stand: November 2014 | | | |
| Bestattungsgesetz vom 04.03.1963 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 15.09.2009 (GVBl. S. 333) | § 8 Abs. 2 S. 1 und 2: „Jede Leiche muss bestattet werden. Auf ein tot geborenes oder in der Geburt verstorbenes Kind finden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend Anwendung, wenn das Gewicht des Kindes mindestens 500 g beträgt.“ | Bestattungspflicht besteht, § 8 Abs. 2 S. 1 und 2. | |

| Gesetzlich geregelte Bestattungsmöglichkeit | | |
|--|--|--|
| für Totgeburt | für Fehlgeburt | bei Schwangerschaftsabbruch (SSA) |
| Bestattungspflicht besteht, § 8 Abs. 2 S. 1 und 2. | § 8 Abs. 2 S. 3: „Beträgt das Gewicht weniger als 500 g (Fehlgeburt), so ist eine Bestattung zu genehmigen, wenn ein Elternteil dies beantragt.“ | Nicht gesetzlich geregelt. |

| Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, Beseitigung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend | | | Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, gesetzlich geregelte Bestattung durch die Einrichtung/ den Inhaber des Gewahrsams |
|--|---|--|---|
| der Totgeburt | der Fehlgeburt | bei Schwangerschaftsabbruch (SSA) | |
| Bestattungspflicht besteht, § 8 Abs. 2 S. 1 u. 2. | Bestattungspflicht besteht ab einem Gewicht von 500 g, § 8 Abs. 2 S. 1 u. 2. Für Fehlgeburten mit einem Gewicht unter 500 g gibt es keine gesetzliche Regelung. | Keine gesetzliche Regelung. | Keine gesetzliche Regelung. |

| Saarland Stand: November 2014 | Bestattungspflicht für Totgeburten | | |
|--|--|---|---|
| | ab 500 g | ab 1000 g | Nach Ablauf des 6. SSM bzw. ab Größe von 35 cm |
| Gesetz über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen vom 05.11.2003 (ABl. S. 2920), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.09.2010 (Amtsbl. I S. 1384). | § 25 Abs. 1: „Jede Leiche muss bestattet werden.“ | Bestattungspflicht folgt aus § 25 Abs. 1. | Ab einem Gewicht von 1000 g besteht auch für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Embryonen und Föten eine Bestattungspflicht. Dies folgt im Umkehrschluss aus § 25 Abs. 3 S. 1. |

| Gesetzlich geregelte Bestattungsmöglichkeit | | |
|--|--|--|
| für Totgeburt | für Fehlgeburt | bei Schwangerschafts- abbruch (SSA) |
| Bestattungspflicht folgt aus § 25 Abs. 1. | Bestattungspflicht ab einem Gewicht von 500 g gemäß § 25 Abs. 1. Bei einem Gewicht von unter 500 g folgt aus § 25 Abs. 2 S. 1: „Eine tot geborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm (Fehlgeburt) kann auf ausdrücklichen Wunsch eines Elternteils bestattet werden.“ | § 25 Abs. 3 S. 1: „Für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Embryonen und Föten mit einem Gewicht von höchstens 1.000 Gramm kann auf ausdrücklichen Wunsch eines Elternteils von der Bestattung abgesehen werden, wenn nicht der ausdrückliche Wunsch des anderen Elternteils entgegensteht.“ |

| Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, Beseitigung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend | | | Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, gesetzlich geregelte Bestattung durch die Einrichtung/ den Inhaber des Gewahrsams |
|--|---|---|--|
| der Totgeburt | der Fehlgeburt | bei Schwangerschaftsabbruch (SSA) | |
| Bestattungspflicht folgt aus § 25 Abs. 1. | Bestattungspflicht ab einem Gewicht von 500 g folgt aus § 25 Abs. 1. Bei einem Gewicht von unter 500 g, wenn Eltern die Bestattung nicht wünschen, gilt gemäß § 25 Abs. 2 S. 2: „Andernfalls ist sie von der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt ist, hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen, sofern sie nicht rechtmäßig zu medizinischen, pharmazeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet wird oder als Beweismittel von Bedeutung ist. | § 25 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 25 Abs. 2 S. 2: Aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Embryonen und Föten mit einem Gewicht von höchstens 1.000 Gramm sind, wenn keine Bestattung erfolgt, von der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt ist, hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen, sofern sie nicht rechtmäßig zu medizinischen, pharmazeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken | § 26 Abs. 2: „Sind Bestattungspflichtige im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Sterbeort zuständige Ortspolizeibehörde diese anzuordnen oder auf Kosten der/ des Bestattungspflichtigen selbst zu veranlassen. Ist in den Fällen des Satzes 1 der Sterbeort nicht gleichzeitig der Wohnort, so ordnet die für den Sterbeort zuständige Ortspolizeibehörde in Absprache mit der Wohnortgemeinde die Bestattung an. |



| | | | |
|--|--|---|--|
| | <p>Satz 2 gilt auch für eine tot geborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm (Fehlgeburt) außerhalb von Einrichtungen. Bezüglich der Verpflichtung zur sachgerechten Beseitigung gilt in diesen Fällen § 14 Abs. 2 entsprechend.</p> | <p>verwendet werden oder als Beweismittel von Bedeutung sind.</p> | <p>Sind in den Fällen des Satzes 2 keine Bestattungspflichtigen im Sinne des Absatzes 1 vorhanden, so trägt die Ortspolizeibehörde der Wohnortgemeinde die Bestattungskosten.“</p> |
|--|--|---|--|

| Sachsen Stand: November 2014 | Bestattungspflicht für Totgeburten | | |
|--|--|--|---|
| | ab 500 g | ab 1000 g | Nach Ablauf des 6. SSM bzw. ab Größe von 35 cm |
| <p>Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen vom 08.07.1994 (GVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.12.2012 (SächsGVBl. S. 725, 731). Siehe auch ein Rundschreiben des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie vom 19.07.2001</p> | <p>§ 18 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 S. 3: „Jede menschliche Leiche muss bestattet werden.“ „Als menschliche Leiche gilt ferner der Körper eines Neugeborenen, bei dem (...) keines der unter Nummer 1 genannten Lebenszeichen festzustellen war, das Geburtsgewicht jedoch mindestens 500 g betrug (Totgeborenes).“</p> | <p>Bestattungspflicht folgt aus § 18 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 S. 3.</p> | |

| Gesetzlich geregelte Bestattungsmöglichkeit | | |
|---|---|--|
| für Totgeburt | für Fehlgeburt | bei Schwangerschafts- abbruch (SSA) |
| Bestattungspflicht folgt aus § 18 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 S. 3. | Bei einem Gewicht von unter 500 g folgt aus § 18 Abs. 2 S. 1: „Auf Wunsch eines Elternteils sind auch Fehlgeborene (§ 9 Abs. 2) zur Bestattung zuzulassen.“ | |

| Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, Beseitigung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend | | | Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, gesetzlich geregelte Bestattung durch die Einrichtung/ den Inhaber des Gewahrsams |
|--|---|---|---|
| der Totgeburt | der Fehlgeburt | bei Schwangerschaftsabbruch (SSA) | |
| Bestattungspflicht folgt aus § 18 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 S. 3. | § 18 Abs. 6 S. 2 und 3: „Sofern Fehlgeborene (§ 9 Abs. 2) und Feten aus operativen und medikamentösen Schwangerschaftsabbrüchen nicht gemäß Absatz 2 bestattet werden, sind sie innerhalb eines Jahres zu bestatten, sofern sie nicht zu medizinischen, pharmazeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet oder sofern sie nicht als Beweismittel aufbewahrt werden. Die Bestattung kann auch gemeinschaftlich oder anonym erfolgen.“ | § 18 Abs. 6 S. 2 und 3: „Sofern Fehlgeborene (§ 9 Abs. 2) und Feten aus operativen und medikamentösen Schwangerschaftsabbrüchen nicht gemäß Absatz 2 bestattet werden, sind sie innerhalb eines Jahres zu bestatten, sofern sie nicht zu medizinischen, pharmazeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet oder sofern sie nicht als Beweismittel aufbewahrt werden. Die Bestattung kann auch gemeinschaftlich oder anonym erfolgen.“ | |

| Sachsen-Anhalt Stand: November 2014 | Bestattungspflicht für Totgeburten | | |
|--|---|---|---|
| | ab 500 g | ab 1000 g | Nach Ablauf des 6. SSM bzw. ab Größe von 35 cm |
| Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.08.2002 (GVBl. S. 46) | § 14 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 und 4: „Jede Leiche muss bestattet werden.“ „Eine Leiche ist auch das Totgeborene im Sinne der Nummer 4.“ „Ein Totgeborenes ist eine menschliche Leibesfrucht mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm, bei der nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes kein Lebenszeichen (Herzschlag, Lungenatmung oder pulsierende Nabelschnur) feststellbar ist.“ | Bestattungspflicht folgt aus § 14 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 und 4. | |

| Gesetzlich geregelte Bestattungsmöglichkeit | | |
|---|--|--|
| für Totgeburt | für Fehlgeburt | bei Schwangerschaftsabbruch (SSA) |
| Bestattungspflicht folgt aus § 14 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 und 4. | Bei einem Gewicht von unter 500 g folgt aus § 15 Abs. 2: „Auf Wunsch eines Elternteils darf ein Fehlgeborenes oder eine Leibesfrucht aus einem Schwangerschaftsabbruch bestattet werden.“ | § 15 Abs. 2: „Auf Wunsch eines Elternteils darf ein Fehlgeborenes oder eine Leibesfrucht aus einem Schwangerschaftsabbruch bestattet werden.“ |

| Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, Beseitigung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend | | | Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, gesetzlich geregelte Bestattung durch die Einrichtung/ den Inhaber des Gewahrsams |
|--|--|--|---|
| der Totgeburt | der Fehlgeburt | bei Schwangerschaftsabbruch (SSA) | |
| Bestattungspflicht folgt aus § 14 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 und 4. | § 14 Abs. 4 S. 2: „Leichenteile sind in gesundheitlich unbedenklicher Weise und entsprechend den herrschenden sittlichen Vorstellungen zu beseitigen, sofern sie für wissenschaftliche oder andere Zwecke nicht oder nicht mehr benötigt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Leibesfrüchte aus SSA und für Fehlgeborene, sofern eine Bestattung nicht stattfinden soll.“ | § 14 Abs. 4 S. 2: „Leichenteile sind in gesundheitlich unbedenklicher Weise und entsprechend den herrschenden sittlichen Vorstellungen zu beseitigen, sofern sie für wissenschaftliche oder andere Zwecke nicht oder nicht mehr benötigt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Leibesfrüchte aus SSA und für Fehlgeborene, sofern eine Bestattung nicht stattfinden soll.“ | |

| Schleswig-Holstein Stand: November 2014 | Bestattungspflicht für Totgeburten | | |
|--|---|--|---|
| | ab 500 g | ab 1000 g | Nach Ablauf des 6. SSM bzw. ab Größe von 35 cm |
| Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz BestattG) vom 04.02.2005 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2009 (GVOBl. S. 56) | § 13 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 S. 2 und Nr. 4: „Leichen sind zu bestatten.“ „Eine Leiche ist auch das Totgeborene im Sinne der Nummer 4.“ „Ein Totgeborenes ist ein tot geborenes oder in der Geburt verstorbene Kind mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm, bei dem sich nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes kein Lebenszeichen (Herzschlag, natürliche Lungenatmung oder pulsierende Nabelschnur) gezeigt hat.“ | Bestattungspflicht folgt aus § 13 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 S. 2 und Nr. 4. | |

| Gesetzlich geregelte Bestattungsmöglichkeit | | |
|--|--|---|
| für Totgeburt | für Fehlgeburt | bei Schwangerschaftsabbruch (SSA) |
| Bestattungspflicht folgt aus § 13 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 S. 2 und Nr. 4. | Bei einem Gewicht von unter 500 g folgt aus § 13 Abs. 1 S. 3: „Diese Totgeborenen sowie Fehlgeburten sind auf Wunsch eines Elternteils zur Bestattung zuzulassen.“ § 13 Abs. 1 S. 4: „Der Träger der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt, die Hebamme oder der Entbindungspfleger, die oder der bei der Geburt zugegen ist, (...) sollen sicherstellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf die Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird.“ | Bestattungsmöglichkeit ab einem Gewicht von 500 g folgt aus § 13 Abs. 1 S. 2 und S. 3 i. V. m. § 2 Nr. 4 Satz 2: „Als Totgeborene gelten auch Feten aus Schwangerschaftsabbrüchen mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm.“ Hinweispflicht nach § 13 Abs. 1 S. 4. |

| Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, Beseitigung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend | | | Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, gesetzlich geregelte Bestattung durch die Einrichtung/ den Inhaber des Gewahrsams |
|--|-----------------------|--|---|
| der Totgeburt | der Fehlgeburt | bei Schwangerschaftsabbruch (SSA) | |
| Bestattungspflicht folgt aus § 13 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 S. 2 und Nr. 4. | | | |

| Thüringen Stand: November 2014 | Bestattungspflicht für Totgeburten | | |
|--|--|---|---|
| | ab 500 g | ab 1000 g | Nach Ablauf des 6. SSM bzw. ab Größe von 35 cm |
| Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) | § 17 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 5 Nr. 2: „Jede Leiche muss bestattet werden.“ „Eine Leiche ist auch der Körper eines Neugeborenen, bei dem (...) 2. keines der in Nummer 1 genannten Lebenszeichen festzustellen war, dessen Geburtsgewicht jedoch mindestens 500 g betragen hat (Totgeborenes).“ | Bestattungspflicht folgt aus § 17 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 5 Nr. 2. | |

| Gesetzlich geregelte Bestattungsmöglichkeit | | |
|---|-----------------------|--|
| für Totgeburt | für Fehlgeburt | bei Schwangerschaftsabbruch (SSA) |
| Bestattungspflicht folgt aus § 17 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 5 Nr. 2. | | |

| Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, Beseitigung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend | | | Wenn Bestattung nicht durch Angehörige erfolgen muss bzw. erfolgt, gesetzlich geregelte Bestattung durch die Einrichtung/ den Inhaber des Gewahrsams |
|--|-----------------------|--|---|
| der Totgeburt | der Fehlgeburt | bei Schwangerschaftsabbruch (SSA) | |
| | | | |